

Wissenschaftliche Beilage zum XXIV. Jahresbericht des städtischen
Realgymnasiums zu Borna. Ostern 1897.

Das Ratsarchiv zu Borna (bis 1600)

von

Dr. **Adolf Wenck**,
Oberlehrer am Realgymnasium zu Borna.

1897. Programm Nr. 570.

BORNA.
Druck von Robert Noske.
1897.

960
19

5706

HT 010348458



Das Kaiserreich zu Bonn (bis 1800)

von Adolf Wank

Das Ratsarchiv zu Borna (bis 1600).

Von Oberlehrer Dr. Wenck.

Wie jedes nicht ganz unbedeutende Gemeinwesen so hat auch die Landstadt Borna ein Archiv aufzuweisen, welches das wohlverstandene eigene Interesse der Vorfahren geschaffen, und ein gewisser historischer Sinn der Nachkommen erhalten hat. Allerdings kann das darin aufgespeicherte Material weder auf hohe Altertümlichkeit noch auf besondere historische Bedeutung Anspruch erheben, schon deshalb, weil die älteste Originalurkunde erst von 1417 datiert ist, und die wenigen noch vorhandenen Kopien älterer kaum 100 Jahre weiter zurückliegen, andererseits nur Dinge von lokalstem Interesse den Gegenstand der urkundlichen Niederschriften bilden.

Indessen würde es doch verfehlt sein, wollte man aus diesem beklagenswerten Mangel den Schluss auf völlige Bedeutungslosigkeit Bornas ziehen. Bei dem beträchtlich höheren Alter der Stadt ist vielmehr das Fehlen älterer Urkunden ungezwungen aus den schweren Schicksalen zu erklären, welche im 15. Jahrhundert über die Stadt hereinbrachen; wurde sie doch in den Hussitenkämpfen wie 20 Jahre später im Bruderkriege bis auf wenige Häuser ein Raub der Flammen.¹⁾ Dabei mögen die älteren Urkunden mit verloren gegangen sein. Das einstige Vorhandensein solcher wird nicht nur durch die schon erwähnten wenigen Kopien bestätigt, sondern ergibt sich auch aus der Thatsache, dass Borna der Sitz eines Truchsesses war und damit eine dieser Würde entsprechende Stellung eingenommen haben muss.

Das ganze 13. Jahrhundert hindurch finden wir die dapiferi de Borne als Zeugen sowohl in altenburgischen Urkunden²⁾ als auch 1258 in einer naumburgischen³⁾ neben den Herren de Wolfnitz und de Colditz, während diejenigen des Unterstifts zu Merseburg⁴⁾ es zweifelhaft lassen, ob die dort erwähnten Hilradus und Henricus de Bornis nicht besser nach Oschatz zu verweisen sind. Jedenfalls ist aber die Urkunde Heinrichs des Erlauchten⁵⁾ vom 28. Januar 1228 in unserem Borna ausgestellt. Ueberhaupt sind die Truchsesses von Borna so zahlreich belegt, dass bereits eine „Historie der ausgestorbenen Truchsesse von Borna“⁶⁾ existiert, wo eine stattliche Reihe von Namen, darunter ein Bischof von Merseburg, aufgeführt wird. Nicht zu verschweigen ist indes die Schwierigkeit, dass die letzten Träger dieses Namens in Borna bei Oschatz gesessen haben, was Kreysig, allerdings zweifelnd, durch einen Gütertausch zu erklären versucht.

¹⁾ Stadtbuch pag. 12a . . . branten sy dy Stat am fritage zu nacht, nach achten mit unrl lieben frawen kirchen gar aws dafz went das wal vnd vier hawser dor bye geringe huserichen bleibin. . . .

²⁾ Liebe, Nachlese pag. 7. 65 seq. 76.

³⁾ Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg Nr. 96 b.

⁴⁾ Förstemann, I. Abt. 1289—1383.

⁵⁾ Tittmann, II, 168.

⁶⁾ Kreysig, III, p. 55 ff.

Auch später treffen wir noch auf vereinzelte Erwähnungen von Borna; so erzählen z. B. die Ann. Vet. Cell. zu 1306,¹⁾ dass ein castrum Borne eingenommen worden sei, und weisen somit auf die Kämpfe hin, welche in unserer Gegend sich gegen die Kaiserlichen abgespielt haben.

Während nun von 1200 an die Existenz eines castrum und etwas später auch die einer civitas Borne gesichert ist, fragt es sich, wie weit wir die Gründung der Stadt hinaufzusetzen berechtigt sind. Mangels sicherer Angaben sind wir nur auf Schlüsse angewiesen. Gegen eine sehr frühe Gründung scheinen zwei Nichterwähnungen Bornas zu sprechen. Weder Thietmar (VIII, 10) noch der Monachus Pegaviensis nennen die Stadt, obwol doch ersterer in dem benachbarten Kohren gewesen, und der letztere die Umgegend der Klosterbesitzungen kennen musste.²⁾ Indessen ist die erstere Nichterwähnung insofern hinfällig,³⁾ als auch ein anderes Kohren gemeint sein kann. Soviel geht aber jedenfalls aus dem Schweigen des Monachus Peg. hervor, dass Borna, wenn es überhaupt 1101 schon vorhanden war, nur eine unbedeutende Ortschaft gewesen sein kann. Somit verliert sich also die Gründung der Stadt in eine historisch für diese Gegenden nicht mehr hell beleuchtete Zeit.

Ebensowenig lässt sich von anderer Seite der Sache näher kommen. Sprachlich kann der Name sowohl deutschen als slavischen Ursprungs sein, und keiner der beiden Annahmen steht das geringste im Wege. Die Namensformen lauten nämlich nacheinander in der Ueberlieferung (in) Bornis (so auch auf dem lat. Stadtsiegel s. civitatis in Bornis), Burne, Borne, Born, Porne, Bornau, Borna. Die Früheren zogen die deutsche Namengebung vor, so sagt Archid. Winckler in seiner oratio synodalis 1670: Borna antiquitus aquosa⁴⁾ fuisse dicitur in loco sublimiore, qui hodie vulgo dicitur: urbs vetus, und nimmt als Gründer Heinrich I. an,⁵⁾ während Hey⁶⁾ es mit unter den slavischen Namen aufführt, ihm also ein höheres Alter zuschreibt. Die grössere Wahrscheinlichkeit spricht für deutsche Gründung, denn diese würde in den Rahmen der Verteidigungslinie gegen die Slaven passen. Ob freilich der Name nach einer schon vorhandenen slavischen Ortschaft mit übernommen, oder deutschen Ursprungs von dem faktischen Brunnenreichtum gerade in jener alten Stadt hergeleitet ist, dürfte sich nicht mehr bestimmen lassen und ist schliesslich auch gleichgiltig. Jedenfalls sassen einst deutsche Herren auf dieser Burg und in dem Burgwardus, welche die Germanisierung so gründlich betrieben, dass in den allerdings erst später einsetzenden Urkunden kaum noch Spuren slavischer Namen zu finden sind.

Es liegt nun die Frage nahe, weshalb Borna bei seinem unbestritten hohen Alter eine grössere Bedeutung nicht hat gewinnen können. Offenbar ist die Ursache dafür in der Lage der Stadt zu suchen. An einem ziemlich unbedeutenden Flusse, dessen Ueberschreitung nennenswerte Hindernisse gewöhnlich nicht bietet, und in einem ausserordentlich flachen Thale gelegen, konnte Borna unmöglich mit den gleich alten, strategisch ungleich wichtigeren Nachbarstädten Zeitz, Altenburg und Grimma, sowie mit dem frühzeitig schon handelsmächtigen Leipzig konkurrieren. Aus diesem Grunde war es auch nicht Sitz eines Hauptmanns und geriet obendrein seit 1327 in kirchliche Abhängigkeit von dem damals weit bedeutenderen Pegau. So war und blieb es auf seine nächste Umgebung angewiesen.

Als weiteres Moment kommt noch hinzu, dass die Grenze zwischen den beiden rivalisierenden Bistümern Naumburg-Zeitz und Merseburg seit Wiederherstellung des letzteren in der Nähe der Stadt vorüberlief, so dass dieselbe noch zur Merseburger Diözese gehörte. Sehr gern schoss 1450 der Bischof von Naumburg dem geldbedürftigen Herzog Friedrich⁷⁾

¹⁾ Ludewig, reliquiae VIII, pag. 243 .. castrum obtinuit (Adolfus) friborg et vallavit castrum Bornis ..

²⁾ Ann. Peg. 1101: praeterea locum, qui usque ab eo (Windulf abbas) Abbatisdorf appellatur iuxta fluvium Wira in orientali plaga cepit incolere, arbores et arbusta circum quaque funditus evellere et densitate silvarum exstirpata dilatare novalia; ubi ecclesia constructa et curia usui inhabitantium habundanter ditata nostris fratribus in perpetuum fore constituit. ...

³⁾ Schulze, Koloniser. und German. pag. 67.

⁴⁾ Daher übersetzt er es mit Fonteia.

⁵⁾ l. c. quantum diligenter ruminando colligere (unde?) potui, Borna sub imperio Caesaris Henrici c. Aucupis ... ingentibus exstructa est sumptibus ..

⁶⁾ Slav. Sied. im Königr. Sachs. Der von bruno, «Lehm» abgeleitete Name würde auch auf jede andere in dem Alluvialgebiete gelegene Ortschaft passen.

⁷⁾ Stadtbuch pag. 11. a/b.

eine Summe vor und erhielt als Faustpfand die Stadt Borna, während der Merseburger Hirt seine Rechte zu wahren suchte und auf Borna nicht gut zu sprechen war.¹⁾ Die Zeit der Wiedereinlösung geht aus hiesigen Quellen nicht hervor, indessen Zeitz. Stiftsbibl. I. Fol. 318 findet sich eine Urkunde über die Ablösung der Stadt Borna 1465, ebenso in Bischof Dietrichs Handelbuche (Zeitz. Stiftsb. fol. 77 b): porn ablösung: uf Montag nach Remiscere hat Hugolt von Slinicz vnd hans metsch uf ein Credenez an myn hern von Numburg von Herzog ernst erworben in mass, als porn von Herzog Friderich dem stift uf ein widerkouf verkauft sy, denselben widerkouf wolle Herzog ernst thun und wo myn her dy bezalung nemen well, dy woll er thun uf Sontag nach ostirn.

Schon daraus, dass die Bornaische Pflege nicht bloss dies eine Mal, sondern wiederholentlich verpfändet wurde, geht hervor, dass dieselbe nicht zu dem kostbarsten Besitz gerechnet wurde, sondern bis zu einem gewissen Grade für entbehrlich galt. Borna war wie noch jetzt, so schon in den vergangenen Jahrhunderten auf seine nähere Umgebung angewiesen, es hatte schon früher die Bedeutung, die ihm jetzt noch eigen, es war Markt- platz für die umliegenden Ortschaften.²⁾

In dieser Eigenschaft schützten es bald (1470) fürstliche Privilegien, welche innerhalb der Meile das Brauen und das Schenken fremder Biere, sowie das Gastungsrecht verboten, ebenso das Handwerk in den Dörfern bis auf die notwendigsten Ausbesserungen untersagten und so den Landkreis samt den adligen Bewohnern, der ‚Erbarmansschaft‘, mit ihren Bedürfnissen nach Borna wiesen. Um Behauptung und womöglich Ausdehnung dieser Rechte dreht sich nun die ganze innere Stadtgeschichte in endlosen Erörterungen, Verträgen, kostspieligen Prozessen und oft wiederholten Bestätigungen der fürstlichen Gnade, jedoch mit dem Ausgange, dass schliesslich die Privilegien im Laufe der Zeit immer mehr durchlöchert wurden, bis sie endlich wie von selbst verschwinden. Dass jedoch diese Privilegien mächtig dazu beigetragen haben, die Stadt zu fördern und ihren Bewohnern nicht nur ein sicheres Einkommen, sondern sogar eine gewisse Wohlhabenheit zu verschaffen, liegt auf der Hand. Denn als alleiniger Produzent nicht nur des Bieres, sondern auch der andern zum Leben gehörenden Gebrauchsgegenstände konnte Borna nur dann in Blüte kommen, wenn ihm ein sicherer Absatz seiner Produkte an das umliegende Land gewährleistet war.

Wenn nun, wie erwähnt, die Nähe bedeutenderer Städte die Entwicklung Bornas hemmen und die Stadt auf einem bescheidenen Niveau halten musste, so erwachsen doch auf der andern Seite eben daraus dem Gemeinwesen auch sichere Vorteile. Ueber Borna führte nämlich die Handelsstrasse,³⁾ welche den Norden mit dem Süden, namentlich dem Hauptstapelplatz Nürnberg verband; später trat noch die Reitzenhainer Strasse hinzu, die über das Gebirge nach Böhmen hinein den Verkehr vermittelte. Da nun die Frachtfuhrleute an diese Strassen gebunden waren, und ausserdem eifersüchtig darüber gewacht wurde, dass der Handel nicht andere Bahnen als die gewöhnlichen einschlug, so musste der ausgedehnte Frachtverkehr, welcher die Güter von und nach Leipzig schaffte, auch dem aufstrebenden Borna zu gute kommen. War doch die Stadt seit 1470 mit dem weiteren Privilegium begnadet, von allem Centnergut, ‚so in und durch die Stadt gehet‘, ein bescheidenes Wegegeld zu erheben. Dies Privilegium war um so wertvoller, als innerhalb der Meile, wie schon erwähnt, das Gastungsrecht verboten, und somit der ganze Frachtverkehr auf Borna als Station gelenkt war. Das wollte natürlich weit mehr besagen als heutzutage der Anschluss

¹⁾ Stadtbuch pag. 18a: am Sonnabende an sancti Galli tage wart unî liben frawen kerche gewyhet vnd der erwerd. Bischoff Johannes von Merseburg obill an futhere an spyfze besorgeth, doromb czauch er so balde mit allem synem gesinde ungetrunken vngessen von dannen mit schemelicher obirfarunge der burger vorbittende zu singene zu lutene zu begrabene, das syner gnaden nymant war genommen hatte noch der apt von Pegau vnd der probist so noch on gesanth was worden nicht quwamen, das er allen herrn vnd luten sprach zu clagen (Also vollkommene Exkommunikation!)

²⁾ Schon 1380 heisst es in einer Zeitzer Urk. 1 Hufe in pago ville Slenhayn districtus castri Groicz, qui mansus solvit XII modios tritici, XV mod. ordeï et unum mod. pisarum Burnensis mesure . . .

³⁾ Archiv V, 15 u. Zeitz. Stiftstagsakt. v. 1726 p. 16; Vormals ist die ordentliche Heerstrasse von Gera, Hof durch die Stadt Zeitz gegangen, dadurch dann selbige allerhand Zugang gehabt, allein itzo gehet sie über Borna auf der Seite weg.

an einer Bahnlinie, deren Durchgangsverkehr weit weniger für das Erwerbsleben einer Stadt fühlbar ist. Der noch für das heutige Borna unverhältnismässig grosse Marktplatz beweist zur Genüge, welchen Wagenverkehr die Stadt einst zu bewältigen vermochte.

Neben den materiellen Vorteilen, welche die Lage an der alten Handelsstrasse den Bewohnern der Stadt brachte, ist auch die geistige Anregung, die den Bürgern aus dem Verkehre mit den Weitgereisten erwuchs, nicht gering anzuschlagen. Wie wäre denn sonst der freiere Horizont in religiösen Anschauungen zu erklären, vermöge dessen Borna unter den ersten sächsischen Städten die Reformation annahm und den grossen Reformator oft und gern in seinen Mauern beherbergte? —

Im folgenden veröffentliche ich das urkundliche Material des Ratsarchivs zu Borna von 1417 — dem Datum der ältesten Urkunde — bis 1600 in fortlaufender Reihe und hoffe damit einen nicht uninteressanten und vielleicht brauchbaren Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Bornas und damit überhaupt der kleineren Städte zu bieten; denn trotz der mittelalterlichen Zerrissenheit ist doch die Entwicklung der Städte im ganzen eine ähnliche gewesen. Gerade der Ausgang des Mittelalters und das erste Jahrhundert der neuen Zeit bis zum grossen Kriege zeigt uns auch die kleineren Städte in einem gewissen Aufschwung dem Lande und seiner Bevölkerung gegenüber, und wenn auch grössere Gemeinwesen für die Entwicklungsgeschichte der Städte von höherer Wichtigkeit sind, so dürfen doch schon der Vollständigkeit wegen die kleineren nicht geradezu übersehen werden, wenn eine Gesamtbearbeitung des deutschen Städtelebens während der in Rede stehenden Jahrhunderte eine sichere Basis gewinnen soll.

Ausser diesem bescheidenen Gesichtspunkte, brauchbares Material herbeizuschaffen, hat mich jedoch noch ein anderer geleitet, die Rücksicht auf den Geschichtsunterricht. Nicht nur gilt es, dem oft gehörten Vorurteil von der Untermässigkeit vergangener Zeiten im Vergleich mit heute zu begegnen und durch Entwerfung eines Städtebildes im 15. und 16. Jahrhundert den Beweis für die höchst vernünftige damalige Organisation zu erbringen, sondern auch durch Darbietung selbst dem Schüler verständlich geschriebener Urkunden diesem ein grösseres Interesse zunächst für die Geschichte seiner Heimatsstadt und damit überhaupt für das deutsche Mittelalter einzuflössen. Denn wenn die stärksten Wurzeln eines jeden Volkes in seiner Vergangenheit ruhen, so wird der Geschichtsunterricht seine patriotische Aufgabe nur dann lösen können, wenn er diese Vergangenheit in erster Linie pflegt.

Die deutsche Litteraturgeschichte bietet neuerdings immer ausführlichere Hilfsmittel in Wort und Bild dar, wie es die Geographie schon längst gethan, weshalb sollte denn die Geschichte nicht auch in ähnliche Bahnen einlenken und durch Unmittelbarkeit in bescheidenem Rahmen kräftiger wirken können?

Man könnte mir einhalten, dass bereits seit 1859 eine Chronik von Borna von R. Wolfram vorliegt, welcher 1886 ein Ergänzungsband von demselben Verfasser eingefügt worden ist, ein mit grossem Fleisse aber ohne die nötige Kritik zusammengetragenes und namentlich für das letzte Jahrhundert sehr ausführliches Werk, allein gerade die Urkunden sind darin nur spärlich und nicht einmal nach den Originalen abgedruckt, und derselben überhaupt nur auf der letzten Seite eine ungenügende Erwähnung gethan, dazu sind die vorhandenen Quellen nicht einmal genannt, geschweige denn in ihrem gegenseitigen Verhältnis besprochen. Diesem Mangel soll gegenwärtige Arbeit abhelfen und hauptsächlich das erörtern, was bei Wolfram entweder nicht erwähnt oder nur gestreift worden ist.

Abgesehen von den Pergamenturkunden im engern Sinne, welche in chronologischer Reihenfolge bis 1600 am Schlusse abgedruckt sind, enthält das Ratsarchiv noch folgende Bestandteile:

1. ‚Copialbuch aller des Rats fürnemen Urkunden‘, welches am Schluss den Vermerk trägt: Dass alle und jede vorgehende abschriften von gemeiner Stadt brifflichen Urkunden, mitt den wahren echten originalen, wo nicht ad verba, jedoch ad sensum übereinstimmen undt gleich lautende sein, thu ich Thobias Hildebrand sacra imperiali auctoritate Notarius publicus, mitt dieser meiner eigenen Handschrift und Notariat signato bekennen, Sig. den 15. Januarii [15] 97

Thobias Hildebrand notarius publicus
u. Stadtschreiber zu Borna.

In diesem sehr sauber geschriebenen und wohlerhaltenen Bande befinden sich 112 Urkunden meist nach stofflichen Gesichtspunkten ohne chronologische Ordnung. Die Originale sind nicht sämtlich erhalten, namentlich fehlen eine Reihe von Lehenbriefen, welche bei Veräusserung der betreffenden Besitzungen mit überantwortet sein mögen. Andererseits giebt es eine Reihe von Urkunden, namentlich solche kirchlichen Charakters, welche nicht mit kopiert sind, offenbar deshalb, weil sie ursprünglich im Probsteiarchiv lagen und erst später in den Besitz der Stadtverwaltung übergingen. Endlich sind einige Originale aus dem unter 3 erwähnten Aktenfascikel kopiert, namentlich mit einigen umliegenden Ortschaften abgeschlossene Originalverträge, welche vom Bierzwang handeln.

2. das sog. ‚grüne Buch‘, nach der Farbe seines Umschlags so bezeichnet. Dieses zerlegt sich in 2 Abteilungen:

a) der erste Teil bis pag. 182 bietet eine fast vollkommen genaue, nur orthographisch hie und da abweichende Abschrift von 1., bei welcher bloss an einer Stelle die Reihenfolge geändert ist. Auch diese trägt am Schlusse den feierlichen Vermerk: Tam has copias, quae hoc in libro membrano viride consuto a fol. 1 usque ad fol. 182 ordinate legendae veniunt, ab exemplaribus illis domini Tobiae Hildebrandi Notarii Publici ac olim Actuarii Bornensis digno fide transsumpto sub die 15. Januarii anno 1597 corroboratis quam copias reliquas per me descriptas et a folio 183 usque ad finem legendas ab authenticis sive originalibus veris ex Amplissimi Prudentissimi atque Consultissimi Senatus Bornensis Archivo praevia requisitione legitima notario mihi infra nominato jurato exhibitis praesentisque nil discrepare sed istis omnibus mediante accurata et diligenti habita collatione sive auscultatione omnimode consonare ac ita per omnia repraesentare attestor ego Melchior Hubnerus Annaberga-Misnicus ex sacra imperiali auctoritate Notarius Publicus hacce subscriptione manus meae et appositione signi notariatus consueti ut et sigilli mei. Actum Bornae die 29 Novembris anno salutiferi partus MDCLXI.

Was diese nochmalige Abschrift veranlasst hat, ist unerfindlich, denn die 30 leeren Blätter in 1. hätten noch eine ganze Reihe weiterer Urkunden aufnehmen können. Vielleicht hat der damalige Bürgermeister Grünigk, ein überaus schreiblustiger Herr, eine gründliche Neuordnung des in Verfall geratenen Archivs herbeigeführt und bei dem hohen praktischen

Werte der Urkunden eine nochmalige Sammlung derselben für sicherer gehalten, so dass auch 1 gleich bei gerichtlichen Verhandlungen als Beweismittel dienen konnte.

b) Die zweite Hälfte des grünen Buches enthält die Kopien später abgeschlossener Verträge oder wichtiger Besitzveränderungen sowie gewisse Handwerkerordnungen aus dem 17. Jahrhundert allerdings mit grossen Lücken bis auf unser Jahrhundert herab. Darunter hebe ich die Neubelaachung der Stadt von 1653, die Wegegleitverpachtung von 1661 und die ausführliche Feuerordnung von 1687 (natürlich nach dem grossen Brande) hervor. Aus dem 18. Jahrhundert sind eine Reihe von Gutachten und gerichtlichen Erkenntnissen verschiedener Fakultäten in den Bierprozessen, aus dem unsrigen die Aufhebung der Befugnis, Pflastergleit zu erheben, gegen eine Rente von 116 rth. zu nennen, womit das einst gegebene Gleitsprivilegium seinen Abschluss findet.

3. Ein mässig starkes Aktenfascikel mit der Aufschrift: E. E. Rath's zu Borna Originalverträge | gemeiner Stad Privilegia | wegen Brawens | Schenckens vnd frembde Bier Einlegen auffn Lande | wie auch des dem Rathe zustehenden Wegegleiths von Centner Guth, so in und durch die Stadt gehet . . .¹⁾

Die 66 Nummern dieses Bandes sind teils Originale, teils Abschriften, teils beides nebeneinander. Vor allem sind es Schiede in den Bierangelegenheiten und Verträge mit einzelnen Gutsherren. Besonders hervorzuheben sind die Originale, an Ort und Stelle abgefasste und mittels Siegelrings von den Kontrahenten untersiegelte und eigenhändig unterschriebene Protokolle, dazu die in den betreffenden Streitsachen eingegangenen Originalkorrespondenzen, worunter ein von Kurfürst August unterzeichneter Brief in Sachen einer von der Geistlichkeit wegen freien Tischtrunks eingereichten Bittschrift; mit einem Worte, gerade dies Aktenfascikel gewährt ein lebendiges Bild des gerichtlichen Lebens im 16. und 17. Jahrhundert. Aus alle dem geht hervor, wie ungerne das umliegende Land dem lästigen Zwange sich fügte, und wie namentlich die Erbarmansschaft sich für die eigene Person demselben zu entziehen wusste und in überaus gereizter Stimmung jeden Uebergrieff der Stadt, jeden „Einbruch“ in ihre eigene Gerichtsbarkeit ebenso energisch wie scharf mit vereinten Kräften abzuwehren suchte. Doch auch die Stadt bestand hartnäckig auf ihrem Rechte und wies unberechtigte Ansprüche des kurfürstlichen, 1661 Amtsschösser genannten Beamten zurück und verkümmerte ebenso der benachbarten Altstadt das Hutungsrecht.

4. Das sogenannte Stadtbuch, in leichter Lederschale und von späterer Hand mit der Aufschrift versehen: Allerhand alte Nachrichtunge . . .²⁾ 1434—1505. In Wirklichkeit nämlich reichen die Aufzeichnungen bis 1519. Dies Buch besteht (oder bestand vielmehr) aus 10 Lagen, deren jede meist aus vier Papierblättern zwischen zwei Pergamentblättern — in Summa also 12 Folioblättern — gebildet wurde. Jetzt sind nur noch 20 Pergamentblätter statt der zu erwartenden 40 vorhanden; die meisten sind nachweislich später herausgeschnitten, während in der 7., 9. und 10. Lage vielleicht die Pergament-Um- und -Einlagen gefehlt haben. Da ausserdem noch Papierblätter entfernt sind, so beträgt die Summe aller Blätter nur noch 99. Die Paginierung weist allerdings 105 auf, indessen ergibt sich daraus nur, dass selbst nach derselben noch weitere Blätter entfernt worden sind. Uebrigens muss auch die Seitenzählung erst später erfolgt sein, denn abgesehen von den ersten Lagen herrscht in dem Buche ein wüstes Durcheinander, ganze Blätter in der Mitte sind unbeschrieben, andere erst für spätere Jahre benutzt worden, so dass sich der letzte Eintrag ungefähr in der Mitte des Bandes (pag. 47 b) befindet. Ebenso wird die anfänglich sehr saubere Handschrift gegen Ende immer flüchtiger, so dass sie zuletzt kaum noch zu lesen ist, ein Uebelstand, der nicht bloss den wechselnden Schreibern, sondern der Achtlosigkeit der letzteren schuld zu geben ist. So macht das ganze Buch fast den Eindruck eines zwar sauber begonnenen, aber schlecht und immer schlechter geführten Schülerheftes.

Trotz aller dieser Mängel ist es von grossem Werte weniger der geschichtlichen

¹⁾ Die weitere Bemerkung unten auf dem Umschlag ist nicht mehr ganz zu lesen.

²⁾ Der Rest ist nicht mehr deutlich zu lesen.

Aufzeichnungen wegen, die Wolfram in seiner Ergänzungseinlage fast vollständig,¹⁾ wenn auch bisweilen ungenau, hat abdrucken lassen, als vielmehr aus dem Grunde, weil es, annalistisch geführt, für die ersten 32 Jahre eine fortlaufende Reihe der Bürgermeister und Ratspersonen in genauer Aufzeichnung bietet, und daraus sichere Schlüsse auf die Zusammensetzung dieser Behörde gezogen werden können.

In zweiter Linie gewährt es natürlich einen interessanten Einblick in die Thätigkeit und Machtbefugnisse des Rates. Besitzveränderungen unter Lebenden oder durch Todesfall, aber auch persönliche Ehrenhändel oder Sühne wegen grober Aergernisse, Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Rat und den die fürstliche Gewalt darstellenden Persönlichkeiten, kirchliche Stiftungen und Verehrungen, Geldanleihen der Stadt bei Privaten bilden in bunter Reihenfolge den Hauptinhalt des Stadtbuchs, das zu damaliger Zeit bei dem gerichtlichen Charakter der Stadtbehörde und dem Fehlen anderer Organe die einzige sichere Gewähr gegen spätere Streitigkeiten darbot. Natürlich geschah bei privaten Angelegenheiten der Eintrag in dies Dokumenten- und Hypothekenbuch nur auf Wunsch, wie derselbe an einigen Stellen ausdrücklich betont ist; denn wenn alle Verhandlungen in oben berührten Angelegenheiten niedergeschrieben worden wären, so müsste es schon in wenigen Jahren gefüllt gewesen sein.

Interessant ist, um das beiläufig zu erwähnen, wie innerhalb der nicht ganz hundert Jahre, die das Buch unspannt, die Namensformen sich ändern, wie aus einem Snyder ein Schneider, aus einem Brunsdorf ein Bräunsdorf wird, wie überhaupt die Familiennamen meist dem Handwerk entlehnt werden und unter unsern Augen entstehen. Es mag noch angeführt werden, dass, wo Mann und Frau genannt werden, letztere als ‚Ehewirtin‘ noch mit ihrem Mädchennamen erscheint und so eine gewisse Selbständigkeit neben dem Manne behauptet.²⁾

Dass aus manchen nur gelegentlichen Erwähnungen von Personen und Körperschaften, sowie aus örtlichen Bezeichnungen manches für ein kräftigeres Kolorit des damaligen Borna gewonnen werden kann, liegt auf der Hand, indessen darf doch nicht verschwiegen werden, dass andererseits das Stadtbuch auch oft versagt.

Ueber die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit, über die innere Organisation der Stadt, über die Wahlhandlung bei Aufstellung des Bürgermeisters und der Ratspersonen, ja über die besonderen Funktionen der einzelnen Ratsmitglieder, und noch über vieles andere, was wir gern wissen möchten, verlautet im Stadtbuche nichts, höchstens dass gegen Ende desselben, wo die Ratspersonen nicht mehr sämtlich mit Namen angeführt werden, sondern nur der regierende Bürgermeister erscheint, in dessen Amtsjahr irgend eine gerichtliche Handlung stattgefunden, an einigen Stellen der Titel ‚Richter‘ als unterscheidendes Merkmal auftaucht.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass wichtige Urkunden in Abschrift nur spärlich im Stadtbuche enthalten sind, weit weniger, als seine sonstige Bedeutung erwarten lässt.

5. ‚Eines Wohlweisen Rats der Stadt Borna Statuta und andere Nachrichtung.‘

Dieser Band repräsentiert im grossen und ganzen das Gesetzbuch der Stadt Borna. Als ersten und wichtigsten Bestandteil enthält derselbe in Abschrift die Statuta der Stadt Borna ‚auffericht und bestetigt a. d. 1559,‘ deren noch vorhandenes Original 16 sauber geschriebene Pergamentfoliosseiten ausfüllt.³⁾ Verfasst sind dieselben von dem Stadtschreiber

¹⁾ Interessant ist folgende Bemerkung des Stadtbuchs pag. 65a Eodem anno (1499) den Sunabendt vor mathei apli ist der durchlauchte hochgeborne furste vnde herre hr Albrecht herczog zu Sachfzen landtgraffe in Doringen marggraffe zu Meyfzenn defz heiligen romischen Reichs erplicher Gubernator vnde potestat in frizlandt doselbst in Frizlandt verstorben dem got gnade den etzliche jar davor satzten sich dy nydderlandt widder daz romische reych vnde fingen dy von brog konigk Maximilian dy zeyt romischer konigk defz alden kayfzers son Szo wart obgnant herctzoge albricht . . . von den Churfursten vunde gantz. reych zu erblichem gubernator erwelt, der den romischen konigk erlöset vunde dy nydderlandt alz flandr frizlandt vnde andre sampt mechtigen steten do selbst mit heres krafft gewan vnde bezwangk daz yn virhundert jaren nicht walfz gescheen do er in frizlandt verstarb wart er . . . ken Meyfzen gefurt vnd begrabenn.

²⁾ z. B. Stadtbuch pg. 9a Eodem anno feria tertia post lucie Ist komen Nickil Encke mit syner Elichen wertynnen der Schepynnen vor eynen sitzinden Rath . . .

³⁾ Das Original trägt den Vermerk auf dem Umschlag: Diese Willkhür ist publicirt vnd eroffnet vffm

Bernhard Frank, der für seine Arbeit laut Jahresrechnung eine besondere klingende Anerkennung erhielt.

In erster Linie handelt es sich in dieser ‚Willkühr‘ um das Erbrecht: was bei Absterben des Mannes oder der Frau event. der Stadt als Erbe anheimfällt, ist genau festgesetzt, indessen werden auch die Bürgerpflichten und -rechte besonders eingeschränkt. Zu derselben finden sich noch Ausführungsbestimmungen und Zusätze bis herab auf 1765 zu einer ‚Eigentlichen Erklärung des Rathes zu Borna, wie es nach dem Absterben des Weibes gehalten werden soll.‘

Ferner ist hierin die mit andern Städten behufs Herausgabe der Gerade gepflogene Korrespondenz erhalten, so mit Leipzig, Altenburg und Crimmitschau. Auch die Innungsartikel des Fleischerhandwerks von 1610 sind in diesem Bande niedergelegt, sowie noch ein besonderer Vertrag dieser Zunft mit dem Räte.

Am wichtigsten ist jedoch die Rats- und Gerichtsordnung der Stadt Borna von 1600, welche, wie sich im weiteren Verlaufe zeigen wird, allerdings keine durchgreifende Neuerung, sondern nur eine Festlegung dessen ist, was während der 50 vorausgehenden Jahre sich als Gewohnheitsrecht herausgebildet hatte. Im ganzen lassen sich aus den circa 30 Nummern dieses Schriftstücks ziemlich sichere Schlüsse auf die in Borna üblichen Rechtsanschauungen ziehen, und sie ergänzen daher nicht nur in dankenswerter Weise die oft lückenhafte Ueberlieferung des Stadtbuchs, sondern werfen auch auf das folgende Jahrhundert ein helles Licht; denn kaum irgend eine Seite des städtischen Lebens bleibt unberührt, findet sich doch neben einer Schulvisitation auch eine Nachricht (1609) über kirchlichen Besitz, aus dessen Veräusserung auf den damaligen Boden- und Ertragswert zu schliessen gestattet ist. Ebenso werden Naturalleistungen an städtische Beamte darin fixiert, deren vorher keine Erwähnung gethan ist.

6. Das ‚Gerichtsbuch‘, angefangen Montags nach Erhardi 1551, welches bis 1590 die alljährliche Zusammensetzung des Gerichts unter genauer Personenangabe, sowie die verschiedenen Sitzungen, ordentliche und ausserordentliche, und endlich die dabei vorgebrachten Rügen enthält, nach denen es auch Rügenbuch genannt wird. Solcher Rügen werden nämlich bei jedem Jahrgedinge drei vorgebracht, d. h. in 3 Absätzen werden die von einzelnen oder von der Gemeinde angezeigten Beschwerden über allerhand Missstände, Unregelmässigkeiten und Delikte, namentlich über die erschreckend grosse Anzahl der Diebstähle zu Protokoll genommen, und offenbar auf Grund dieser nie anonymen Klagen tritt dann der Gerichtshof in Verhandlung ein.

Allein über das Resultat derselben, über geschehene Abhilfe oder auferlegte Strafen, bietet das Gerichtsbuch fast gar nichts, ebenso ist die Zahl der wirklichen Prozesse, die sich noch dazu in ermüdender Förmlichkeit über längere Zeiträume erstrecken, auffallend gering. Wenn uns also die erwähnte Quelle über das eigentliche gerichtliche Verfahren im Stiche lässt, so verdient sie doch andererseits von kulturgeschichtlicher Seite die höchste Beachtung, insofern sie auf die moralische Qualität der damaligen Bewohnerschaft und auf die städtischen Zustände überhaupt ein helleres Licht fallen lässt. Es genügt in dieser Beziehung auf Wolfram zu verweisen, welcher gerade das Rügenbuch stärker herangezogen hat.

Die ganze Einrichtung mag als Sicherheitsventil gedient haben. Während nämlich sonst jede abfällige Aeusserung über den Bürgermeister und die Ratspersonen ziemlich hart gehandelt wurde, wie aus den weiter unten zu besprechenden Jahresrechnungen hervorgeht, war beim Jahrgedinge ein freies Wort gestattet, und Beschwerden über laxen Amtsführung oder über allgemeine Uebelstände wurden nicht nur angehört, sondern sogar zu Papier gebracht. Indessen scheinen die dagegen ergriffenen Massregeln, von denen übrigens im Gerichtsbuch nichts zu finden ist, keineswegs einschneidender Natur gewesen zu sein, sonst wäre es nicht zu verstehen, dass dieselben Klagen z. B. über Unreinlichkeit der Strassen oder über den Unfug, welchen das Vieh auf dem Friedhofe anrichtet, regelmässig alljährlich

Rathause zu Bornn, inn gegenwarth aller dreyer Rethen, vnd der gantzen Gemeine, Donnerstags am tage Clementis den 29. Novembris hora 12 a. d. 1559 vnd hatt der Rath vor die bestetigung, vber angewandte vleissige bitte, in die churf. Cantzley gen Dresdenn fünffzig gulden zur Cantzley gebür geben müssen.

wiederkehren. Ebenso wollen die Anzeigen über abhanden gekommene Gegenstände und direkte Klagen über Diebstahl nicht verstummen.¹⁾

Der Kostenaufwand für die Gerichtssitzungen wurde aus Lehen von Häusern zu 1 gr. und aus der Abgabe für Erlangung des Bürgerrechts zu 3 gr.²⁾ gedeckt. Die letztere Einnahmequelle ist bei der Liberalität, mit welcher man Fremde als Bürger aufnahm, eine erkleckliche, Schwierigkeiten machen nur die Lehen von Häusern. Wollte man den 1 gr. als Abgabe beim Verkaufe auffassen, so würde ein allzustarker Besitzwechsel — jährlich 10—20 — anzunehmen sein; es empfiehlt sich daher wohl eher, an einen gewissen Turnus zu denken, nach welchem ein jeder Hausbesitzer einmal für die Gerichtskosten durch Steuer aufkommen musste.³⁾

7. *Revision und Copialbuch des Gemeinen Kastens zu Borna de anno 1531 ad 1649.* Dieses zerfällt in zwei Abschnitte; im ersten finden sich in nicht beglaubigten Abschriften die wichtigsten Urkunden, auf welche sich die Besitz- und Rechtstitel der Kirche gründen, im zweiten ist der Besitzstand des kirchlichen Vermögens dargestellt, und eine jede Veränderung desselben genau bemerkt. Die Einrichtung ist dieselbe wie in einem Grund- und Hypothekenbuche, insofern jedes Grundstück sein eigenes Folium hat. Also fällt der erste Teil im ganzen vor die Reformation, der zweite später. Indessen ist das Buch nicht immer leserlich geführt, weil die Kastenvorsteher oft eine recht schwere Handschrift schrieben.

Von grösserem und allgemeinerem Interesse dürften die Protokolle über die beiden Kirchen- und Schul-Visitationen von 1529 und 1533 sein, welche Spalatin in Borna vornahm, wenn sie auch nur abschriftlich vorliegen und der Unterschriften entbehren. Es geht aus denselben nicht nur hervor, welche ernstlichen Schwierigkeiten zu beseitigen waren, ehe das Werk der Reformation als abgeschlossen angesehen werden konnte, sondern es lässt sich auch auf Grund derselben ein Einblick in die damaligen kirchlichen und Schulverhältnisse und die Dürftigkeit der letzteren thun.⁴⁾

Uebrigens sind wir im Stande, die Angaben des eben genannten Revisionsbuches an der Hand des Erbbuchs der Probstei oder Pfarre Borna (kurz: Probsteibuch) zu kontrollieren, welches im Archive der Königl. Superintendentur sich befindet und durch die Güte des Herrn Ephorus mir zur Verfügung gestellt wurde. Dieses Buch stammt von geistlicher Hand, und zwar ist es 1586 von dem Pfarrherrn und Superintendenten Bartholome Gernhard „nach sorgfältigen Erkundigungen“ zusammengestellt. Von kirchlichen Urkunden enthält es die wichtigsten in Abschrift, so die Uebertragung des Patronats über die Probstei Borna an das Kloster Pegau (lateinisch von 1327, gedruckt in Schöttgen, *Historie des berühmten Helden Graf Wiprechts zu Grotzsch, Altenburg 1749 Anhang Codex probationum No. 18 pag. 43*)

¹⁾ Dass dies ein besonders wunder Punkt ist, geht auch aus Stadtbuch pag. 8 b hervor: Der Statkore. Eod. (1449) anno feria sexta post corporis christi sint dry rethe vnd dy gantze gemeyne gantz eintrechtlich wurden welch mitteburger in der Stat einen dyp in synen geweren in der Stadt uff handhaftig dube erkrigeth so wil vnd sal dy Stat dem czuchtiger lonen.

²⁾ Natürlich ist das nur ein Bruchteil, die ganze Summe beträgt für Fremde 51½ gr., für Bürger söhne 12 gr., ist aber nicht immer gleichgeblieben.

³⁾ 1539 20 gr. von sovil häusern in die lehin zu nehmen ufs Jahrgedinge.

⁴⁾ Zuweilen dient dies Buch auch zu geschichtlichen Bemerkungen, wie z. B. folgender Bericht über Magdeburgs Einnahme den Eindruck dieses Ereignisses auf die Zeitgenossen widerspiegelt: Im Eintausent Sechshundert undt ein undt dreifzigsten Jahre, am Tage Gordiani, war der 10. Monatstag Maii, zu Mittags umb 10 Uhr, ist die uhralte werthe Stadt Magdeburgk, vom General Tylli, mit seinem bei sich habenden Kriegsvolck, mitt Sturmes Handt erobert, do den das meiste Volck an Mann undt Weibespersonen neben ihren lieben Kinderlein jämmerlicher undt erbärmlicher Weise niedergehauen und gestochen, die gantze Stadt aufzgeplündert undt endlichen feuer angeleget und fast gantz in Brand gesteckt, auch so ubel mit den Leuten umgangen das man solchen betrübten fall nicht ohne Bewegung undt Threnen fließenden Augen weder lesen noch davon hören können. Man hatt für gewifz gesaget, das sie der Leute, so dermahen in der Kirchen gewesen, nicht geschonet, sondern jämmerlich ermordet, das viel personen in ihren Stuelen mit zusammen geschlofzenen Henden sein tod gefunden worden. Es sollen auch soviel Todter Leichnam in den Elbstrom geworffen worden sein das sich derselbe gleichsam geschützet....

21. Juli 1631.

Andreas Beyer Bürgermeister.

sowie die Rückerwerbung dieses Patronats für Borna 1522; ferner enthält im zweiten Teile das Probsteibuch einen kurzen Lebensabriss der seit der Reformation bis 1586 amtierenden Superintendenten nebst Angabe ihrer Diakonen und der ihnen unterstellten Lehrer, in seinem dritten und Hauptteile eine Neuaufnahme und gründliche Buchung des geistlichen Besitzes, auf welchen infolge der bei der Reformation oft eingetretenen Verkürzungen und Schmälerungen begreiflicher Weise der stärkste Ton gelegt ist. In gleicher Weise wie im Revisionsbuche ist jedem Besitzstück ein Folium angewiesen, auf dem dann der im Laufe der Zeit natürliche Wechsel in den Persönlichkeiten der Inhaber angemerkt ist. Aus diesen und andern gelegentlichen Erwähnungen lassen sich wertvolle Schlüsse auf das damalige kirchliche Leben ziehen. Namentlich sind in dieser Beziehung die Accidentalien als ‚Opfergelt, Messpfennig, Lehengeldt, Proclamationsgebür, Beichtpfennig, Leichpredigten, gemeines Gebet‘ höchst interessant, indem sie einen allmählichen Uebergang von den Jahrhunderte alten katholischen Einrichtungen und Gewohnheiten in die neuere Zeit darstellen.

8. Die Jahresrechnungen, welche von 1522 an zahlreich erhalten sind, nur ist leider für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts die lückenhafte Ueberlieferung störend. Es sind teils Stadtrechnungen, teils solche des gemeinen Kastens, also Kirchrechnungen, letztere allerdings weit weniger fortlaufend überliefert, was um so mehr zu beklagen ist, als gerade sie uns Auskunft über Kirchen-, Schul- und Armenwesen bieten, während diese Titel in den Stadtrechnungen nur kurz gestreift werden.

Diese letzteren sind nun unter der Rubrik Einnahmen entweder, wie noch jetzt üblich und übersichtlicher, so eingerichtet, dass die Art der Abgabe oder des Gefälles an der Spitze steht, und die einzelnen dazu steuernden Bürger namentlich aufgeführt werden, oder dass, weniger deutlich, sämtliche Bürger aufgezählt, und unter eines jeden Namen seine Leistungen für den Stadtsäckel angegeben werden. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts schwindet die Genauigkeit in den Einnahmen insofern immer mehr, als nur die feststehenden Summen z. B. des Grundzinses gebucht sind. Die grösste Genauigkeit dagegen waltet in allen Rechnungen betreffs der Ausgaben, die bis auf den Brettnagel im Buche stehen. Infolgedessen sind diese trockenen Jahresrechnungen die sicherste Basis für eine Beurteilung der damaligen Verhältnisse, indem sie durch ausdrückliche Angabe der Objekte, welche entweder Einnahmen bringen oder Ausgaben verursachen, nicht nur eine richtige Uebersicht über den Grundbesitz der Stadt ermöglichen, sondern auch die öffentlichen Gebäude mit namhaft machen, insofern dieselben Reparaturkosten verursachen.

Ausserdem zeigt sich der Aufschwung, welchen die Stadt im genannten Jahrhundert genommen hat, wohl am deutlichsten aus dem Anwachsen des jährlichen Budgets von 479 β 6 gr. Einnahme und 386 β 42 gr. Ausgabe anno 1523 auf 3125 β 21 gr. Einnahme und 2408 β 13 gr. Ausgabe anno 1600.

Wenn sonach die Jahresrechnungen die wichtigste Quelle für Borna selbst darstellen, so verdienen sie doch auch in einer anderen Beziehung allgemeineres Interesse, nämlich deshalb, weil sich unter anderem die Anwesenheit Luthers in unserer Stadt für die Jahre 1521 und 22 aus den Rechnungen für 1522 und 23 genau belegen lässt.¹⁾ Ja, aus

¹⁾ Die Jahresrechnung 1522 bietet folgendes:

- | | |
|-----------------------|--|
| 5 gr. | Veit kerner das er Dr. Martinum wegkfurt. |
| 39 - | ist uff Dr. Martinus hirsein im keller an bir vortruncken quasimodo geniti. |
| 4 - 8 \mathcal{S} | vor 4 k. wein 4 k. idem Dinern geschanckt. |
| 19 - 8 - | idem Jubilate of funf malh abendts vnd morgens. |
| 2 - 6 - | den reutern an wein die in beleitet geschanckt. |
| 8 - 4 - | vor 10 k. rothen vnd 6 alben wein, so von aldenburg komen. |
| 10 - | Idem sein knecht (im gasthause) vortzert. |
| 16 - | Mertin Heincke von seinem pferde, das er doctor Martinus knechte gelihen. |
| 4 - | idem gegen eilburg beleitet. |
| 16 - 8 - | doctor Martino vnd dem philippo nach Michaelis so nach weimar gereist an getrencke geschanckt. |
| 4 - | idem an bir. |
| 3 fl. (= 63 gr.) | Doctor Martino an Einer galler leimet das er hir geprediget geschenckt. |
| 5 gr. 4 \mathcal{S} | idem nhest beym gleitzmann vortruncken an wortzenisch bir. |

anderen Angaben aus denselben Jahren geht ein reger Verkehr der Stadt mit dem Reformator hervor, dessen Rat in verschiedenen Fällen eingeholt wurde.¹⁾ Andererseits ist aus dem Fehlen solcher Angaben in den anderen aus Luthers Lebenszeit erhaltenen Rechnungen für 1528 30 33 35 36 38 und 39 wohl der Schluss erlaubt, dass er in jedem der vorangehenden Jahre wahrscheinlich nicht — jedenfalls nicht als Gast der Stadt — in Borna gewohnt hat.

Wie sich nun aus den unten angezogenen Notizen schliessen lässt, mit welcher Freude der Reformator in unserer Stadt aufgenommen und beherbergt wurde, so geben überhaupt die unter 1—8 angeführten Quellen in Verbindung mit den eigentlichen Urkunden uns die Möglichkeit, die Entwicklung Bornas im 15. und 16. Jahrhundert zu verfolgen und die damaligen Zustände zu rekonstruieren in ähnlicher Weise, wie es von berufener Feder für Torgau²⁾ geschehen ist.

Wenn ich nun im folgenden einen gleichen Versuch für Borna im 15. und 16. Jahrhundert wage, so bin ich mir zunächst der Unzulänglichkeit meines Materiales bewusst. Denn wenn auch der Verfasser der Zeitzer Chronik, Herr Zergiebel, mit grosser Freundlichkeit mir wertvolle Notizen aus dem Stadtbuche etc. von Zeitz hat zukommen lassen, wofür ich ihm auch hier besten Dank sage, so hätte ich doch nicht nur die Archive der umliegenden Städte und Rittergüter, sondern vor allem die meist noch ungedruckten Urkunden von Naumburg, Merseburg und besonders des Hauptstaatsarchivs in Dresden durchforschen müssen, allein dazu fehlte mir die notwendige Zeit. Indessen bin ich doch der Ansicht, dass für die bornaische Stadtgeschichte in erster Linie die hiesigen Urkunden massgebend sind, und sich aus diesen, wenn auch nicht ein erschöpfendes, weil der Beleuchtung durch ähnliche Entwicklung anderer Städte entbehrendes, so doch immerhin ein nicht völlig undeutliches und falsches Bild wird gewinnen lassen.

An dieser Stelle genüge ich einer Dankespflicht gegen die hiesige Stadtvertretung, welche mir in liberalster Weise die Benutzung des in der Neuordnung begriffenen Archives gestattet hat, und spreche besonders Herrn Bürgermeister Löscher hiermit meinen wärmsten Dank aus. —

1 gr. 6 § Jorge ruling in beleitung doctor Martini vortzert.

14 - doctor Martinus frundt so er tzwey malh mit ime getzogen alhir bey Ortell vortzert.

1523:

17 - vor getrencke als doctor Martinus hir gewesen in gleitzmans haus geholt.

6 - 8 - den reutern so doctor Martinum beleytet, geschanckt.

4 - 4 - doctor Martino geschanckt.

¹⁾ 1522: 10 gr. Magnus (der Reisige) keyn wittenberg nach einem neuen predinger nach bartholomei.

1523: 21 - der Statschreiber mit dem gleitsman kegen wittenberg zu doctor Martino erforschung gehabt wie man sich mit den Coicanten vff ostern halten soll.

11 - dem gleitzman kegen eilenbergk zu doctor Martino.

12 - Magnus kegen wittenb. zu Dr. Martino.

²⁾ Dr. E. Knabe, Geschichte der Stadt Torgau bis zur Zeit der Reformation, nach den Urkunden zusammengestellt. Torgau 1880.

Borna im 15. und 16. Jahrhundert.

1. Die Stadt.

Weniger dem Bedürfnisse näheren Zusammenwohnens als vielmehr der Notwendigkeit, feindliche Angriffe abzuwehren, verdanken bekanntlich die deutschen Städte in ihrer Mehrzahl als wirkliche Zufluchtsstätten im Kriege ihre einstige Entstehung. Dies wird auch bei Borna der Fall gewesen sein, denn seine Gründung geschah auf feindlichem Boden inmitten einer nichtdeutschen Bevölkerung in einer bei der Nähe des Miriquidu — so hiess der vom Erzgebirge bis weit in die Niederung hinein sich erstreckende Wald — sehr unsicheren Gegend. So war denn auch Borna Festung und ist es während der in Rede stehenden Zeit geblieben.

Allerdings hatte dieselbe weder einen bedeutenden Umfang noch starke Mauern. Am Fusse einer mässigen Bodenerhebung, des sogenannten Rossenbergs, lag sie auf dem rechten Ufer der Wyhra, durch diese auf der einen Seite gedeckt, während ein oberhalb der Stadt abgeleiteter Wasserarm den Wallgraben auf der dem Flusse abgewendeten Seite speiste. In geringer Entfernung von den Stadtmauern erhob sich ein festes Schloss, damals denen von der Jahne gehörig, welches innerhalb der Gabelung der beiden Wasserläufe und durch diese gedeckt die Stadt nach Osten zu schützte. Bei dem sumpfigen Charakter der damaligen Wyhraue war demnach Borna eher eine Wasserfestung zu nennen. Indessen hat sie, soviel wir wissen, keiner ernsthaften Belagerung widerstehen können, und die öftere Bestrafung solcher, die während der Nacht die Mauern überstiegen, beweist zur Genüge deren geringe Höhe und Widerstandskraft gegen feindlichen Ansturm.

Die Ausdehnung der Stadt war überaus bescheiden, die Strassenzahl gering, gross dagegen der Marktplatz. Eigentlich waren nur 2 Hauptstrassen vorhanden, welche von Ost nach West, und ebensoviele, die dazu rechtwinkelig, von Nord nach Süd die Stadt durchzogen, einer Anzahl kleinerer Gässchen zu geschweigen. Trotzdem war sie in vier Viertel geteilt, die nach den Hauptstrassen benannt, der Obhut je eines Viertelsmeisters unterstanden. Vier Thore gewährten den Zugang, ferner war noch das Mühlthor als notwendige Kommunikation nach dem städtischen Mühlgute vorhanden. Die Thore waren mit betürmten Häuschen überbaut, welche verschiedene Namen trugen z. B. Judenhut und vielleicht Untrew. Letzteres ist aber aus den gelegentlichen Erwähnungen nicht mit Sicherheit als Thorhäuschen zu bestimmen (1522 Pforte auf die Untraw). Ein drittes mag als Gefängnis (Thimblitz, Timlitz) gedient haben, dessen Reinigung und Neubeschlossung in den Jahresrechnungen vorkommt; ausserdem wird sogar ein dazu gehöriges Gärtchen genannt.

An Baulichkeiten innerhalb des Mauerringes ragten unter den bescheidenen Privathäusern das stattliche, den Markt beherrschende Rathaus¹⁾ und unweit der nördlichen Mauerseite die Marien- oder Liebfrauenkirche, die jetzige Stadtkirche, inmitten des Friedhofs empor.

Umgeben war die Stadt von einem Kranze üppiger Gärten, wo Hopfen gebaut wurde, und sogar Wein gedieh, und einer Anzahl allerdings weniger lieblich anzuschauender Scheunen und Keller. Ebenso erfahren wir aus den Schossregistern, dass auch im Weichbilde der Stadt Häuser und Gärten lagen, aus denen sich nach und nach die Vorstädte entwickelten. Das Ganze mag keinen unschönen Eindruck gemacht haben, wenn auch der

¹⁾ Stadtb. p. 4a (1439) an unfz libin frawen abende Annunciationis am dinstage hub meister wolffart an zu muhern das nuwe rathufz.

Archidiakonus Winckler gewiss übertreibend sagt: *Bornas si spectamus ac intuemur ἀκριβεστέροως, et nobis ea erit quasi paradisos.* Wir würden übrigens im stande sein, an der Hand der Urkunde von 1532, welche von der Neubelaachung des Gerichtsbezirkes handelt, genauere Angaben zu machen, wenn nicht die Ortsbezeichnungen genannter Urkunde nach den Namen der damaligen Besitzer gemacht wären.

Ausserhalb dieses Weichbilds am Mühlgraben lagen drei, eine Zeit lang sogar vier Mühlen, ferner das schon erwähnte Jahnsche Schloss und als Verbindungsglied mit der Altstadt die noch vorhandene aber fast ausser Gebrauch gestellte Kunigundenkirche, während in der Altstadt selbst auf der Höhe die vollkommen verschwundene St. Johanniskirche und vor dem Altenburger Thore die kleinere St. Georgskirche mit dem Spital sich erhoben. Wenn ausserdem noch zuweilen, auch in den Rechnungen, eine St. Kreuz-Kapelle erwähnt wird, so mag dies eine kleinere Kapelle im Norden der Stadt gewesen sein, wie man dergleichen in katholischen Ländern oft in der Nähe der Städte findet, sie kann jedoch mit der Liebfrauenkirche, wie Wolfram vermuten möchte, nicht identisch sein, da diese innerhalb der Mauern stand, in jener Urkunde von 1532 dagegen die Grenzlinie des Gerichtsbezirks ausserhalb derselben angegeben wird.

An Ortschaften lagen und liegen noch zum Teil in der Nähe der Stadt ausser der schon erwähnten Altstadt mit Wenigenborn auf dem rechten Wyhraufer, Gnandorf und Haulwitz,¹⁾ auf dem linken, und halbwegs nach dem vier Kilometer entfernten Lobstädt, früher Lobschitz genannt, das wüste Abtsdorf,²⁾ die oben erwähnte Gründung des Klosters Pegau, und endlich weiter nördlich auf dem Berge Tomelwitz. Die übrigen Dörfer interessieren uns bloss so weit, als sie später ganz oder teilweis in den Besitz der Stadt übergingen, und werden daher später Erwähnung finden.

Das Bild würde indessen unvollkommen sein, wenn ich nicht noch des starken Waldbestandes im Wyhrathale und in der weiteren Umgebung der Stadt gedenken wollte, ebenso der zahlreichen Teiche, welche zur Fischzucht einluden und später im Besitze der Stadtgemeinde dieser bedeutende Beihilfe gewährten.

Ueber die Bewohnerzahl Bornas im 15. Jahrhundert sind keinerlei Angaben vorhanden, da die Jahresrechnungen erst 1522 und die Kirchbücher noch viel später beginnen. Ebenso fehlt es für das 16. Jahrhundert an genauen statistischen Angaben; man ist daher auf Schätzung angewiesen. Jedenfalls geben dafür die Schossregister einigen Anhalt. Diese führen für 1522 127 Hausbesitzer auf, welche alljährlich 16 gr. bis 2 β Grundzins an zwei Terminen, Walpurgis und Michaelis, zahlen; dazu kommen noch 10 gemeine Bürger mit 3 bis 6 gr., je nachdem sie verheiratet oder ledig oder Auszügler sind, und 8 Hausgenossen, offenbar Mietbewohner, welche nur die Hälfte der vorigen zu entrichten haben. Im Laufe der Jahrhunderte steigt nun die Zahl, soweit wir es aus den Rechnungen verfolgen können, nicht unbeträchtlich an.³⁾ Da von einer Erweiterung des Stadtplanes nirgends in den Urkunden die Rede ist, so muss innerhalb der Stadtmauern noch genügend Raum für Neubauten gewesen sein; vielleicht sind auch Scheunen innerhalb des Wallringes niedergerissen, und dafür Wohnhäuser errichtet worden, welche die steigende Bevölkerung zu fassen vermochten.

In gleicher Weise wächst auch die Zahl der Gebäude vor den Thoren der Stadt, nur dass sich dies aus den Angaben nicht so leicht ersehen lässt. So werden 1522 erwähnt Abgaben von 6 Sitzen, 10 Scheunen, 4 Häusern, dem Leimhaus (Ziegelei) und dem Färbhaus, von Kellern, Aeckern, Gärten und einigen Gütern, endlich Abgaben ohne nähere Bezeichnung des besteuerten Objektes. Ein Vergleich mit den Einnahmen aus diesen Objekten am Ende des Jahrhunderts lässt sich nur oberflächlich ziehen, da in den späteren Jahren bloss summarische Angaben gemacht werden. Indessen geht doch aus anderen Erwähnungen hervor, dass gewisse Strassen ausserhalb der Stadt, namentlich die Fortsetzungen der Hauptstrasse, schon im Entstehen begriffen waren. Wenn nun auch diese Jahresrechnungen keinen direkten Anhalt

¹⁾ Jetzt zur Stadt gehörig.

²⁾ 1530 wird die verfallene Kapelle als letzter Rest des zerstörten Dorfes abgebrochen.

³⁾ 1530: 129. 25. 26. 1533: 131. 19. 19. 1536: 133. 27. 45. 1538: 137. 24. 47. 1539: 140. 22. 48. 1559: 171. 24. 40. 1583: 168* 21. 48. *Der Rückgang im letzten Jahre ist durch die Pest erklärlich.

zur Bestimmung der Bevölkerungszahl bieten, so lässt sich doch bei der Thatsache, dass in früheren Jahrhunderten die Menschen innerhalb der Städte weit dichter wohnten, schätzungsweise eine Bewohnerzahl von 1000 bis 1200 Menschen annehmen.

Vergleicht man damit eine Notiz des Probsteibuches,¹⁾ wonach jeder Mensch so zwölfjährig durch die ganze Pfarr des Jahrß 4 S 2 S zu Weihnachten 2 S Pflingsten gibt, . . . tregt des jharß ungevherlich 16 gulden, so würden dies (1 fl. = 21 gr. = 12 S) 1008 Einheiten sein, also Menschen über 12 Jahre. Allerdings sind die Altstädter und Gnan-dorfer, welche mit den Bornensern eine kirchliche Gemeinschaft schon damals bildeten, hierin mit einbegriffen; wir würden also unter Hinzurechnung eines Fünftels für Kinder unter 12 Jahren ungefähr auf dasselbe Resultat kommen.

Es geht zweifellos aus diesem Ueberschlage hervor, dass Borna noch im 16. Jahrhundert ziemlich klein war und hinter dem weit bedeutenderen Pegau an Bevölkerungszahl beträchtlich zurückblieb.

2. Die Bewohner.

Wenn auch gewisse Geschlechter begüterter oder sonst hervortretender Männer sich auf längere Zeit verfolgen lassen²⁾, so war doch die Bevölkerung in einer steten Fluktuation begriffen, und eine Art von Freizügigkeit selbst in jener Zeit gestattet. Denn aus der Zahl der neu aufgenommenen Bürger und dem regelmässigen Zuwachs, den dieselben der Stadt bringen, lässt sich schliessen, dass die Aufnahme in das Bürgerverhältnis nicht besonders erschwert war. Wer nämlich Besitz in der Stadt erwerben oder auch nur Handel treiben wollte, musste Bürger werden und wurde auch anstandslos aufgenommen, sobald kein Makel an ihm haftete.

Besonders genau können wir das Handwerk verfolgen. Von den 127 Hausbesitzern des Jahres 1522 zahlen circa 40 jährlich 2 gr. Bankzins, haben also entweder einen offenen Laden oder halten mit ihren Erzeugnissen auf dem Markte feil. Unter ihnen finden wir fast alle Handwerke vertreten. Sogar ein besonderer Industriezweig lässt sich verfolgen, die Tuchmacher, welche in der Walkmühle und dem Färbhause hantierten; ihre Zahl ist leider für diese Zeit nicht festzustellen, und nur selten wird die Menge der erzeugten Tuche genannt, so 1558 260 Tuche zu 1 gr. Walkgeld, 1600 nur 70. Die Leineweber werden erst 1600 besonders erwähnt. Diejenigen drei nämlich, welche ausserhalb der Stadt wohnen, zahlen 25 $\frac{1}{2}$ gr. Siegelgeld, für jedes Stück 2 S , also für 153 Stück Leinwand, die sie im Jahre 1599 hergestellt haben. Hieraus geht hervor, dass, wie anderswo, die Fabrikate erst der Besichtigung durch den Obermeister (?) unterworfen wurden, bevor sie zum Verkaufe gelangen durften. Die späte Erwähnung ist wohl nur zufällig. Natürlich fanden auch die für die Landwirtschaft arbeitenden Stellmacher (Stelzner) und Schmiede ihre gute Nahrung. Nicht mit Namen sondern bloss nach seinem Handwerk wird ‚der Goldschmidt‘ erwähnt, und später zweier silberner Becher gedacht (1536), die er im Auftrage des Rats kunstvoll verfertigt, vielleicht als Hochzeitsgeschenk für einen benachbarten Rittergutsbesitzer.³⁾

Besondere Erwähnung in einer Schiedsurkunde (1469) zwischen der Stadt und Mertin v. d. Gane finden die Töpfer, denen es verboten wird, hinfür in der Stadt zu wohnen. Die einmal angesiedelten sollen jedoch noch sitzen bleiben, bis sie absterben. Man könnte bei diesem Verbote an die Feuergefahr denken, indessen liegt es wohl näher, den Grund desselben in einer besonderen Abgabe, dem Eierzins, zu suchen, welchen faktisch bis 1600 die damals vorhandenen drei Töpfer in der Höhe von je 14 gr. an die Stadtkasse abführten. Mit dem Verziehen dieser Handwerker von Jahnschem Grund und Boden in die Stadt ging nämlich diese Abgabe den Schlossbesitzern verloren, und dem sollte vorgebeugt werden.

¹⁾ Pag. 121 . . . die bürger geben ihrs aufs Rhathauß denen so der Rhat dazu ordenet neben dem Stadtschreiber, die Steinweger bei ihrem Richter, der schickts dem Pfarrer, die andern alle brengens des Geleitmannes Richter, der es dem Pfarrer antwort durch seinen gesanten Schreiber.

²⁾ So z. B. die Familien Schrey und Hildebrand.

³⁾ So z. B. erhält 1577 Wolf v. Breitenbach eine solche Hochzeitsgabe von der Stadt.

Alle diese Gerechtsamen kaufte später die Stadt mit dem Schlossgute selbst. Es liesse sich aus diesen Verhältnissen der Schluss ziehen, dass die Töpfer ursprünglich von den Besitzern des Schlosses angesetzt¹⁾ Leibeigene slavischer Abstammung gewesen sind, ebenso wie beim Schlossgutverkaufe 1493 14 Gärtner mit ihren Zinsen, Diensten und Fronen in den Besitz der Stadt übergehen.

Natürlicherweise waren die Handwerker in Zünfte gegliedert, und ein jeder gezwungen, einer Innung beizutreten. Von den Artikeln derselben sind erst aus etwas späterer Zeit die der Fleischer, Barbierer und anderer erhalten, indessen einiges bietet schon das Stadtbuch (1434) pag. Ib.: Ditz nachgeschrybin willekorr vnde ynnughe sullen haben gebrochen vnd besitzen alle Smede Sporer Gurteler Boticher vnde wayner itezvnd wanhaftig in der Stad Borne vnd alle ir Erben vnd nachkomelinge Czum ersten sullen sy czugen vnd halden zwohe kirzen gote zu lobe der kirchen vnd der Stad czu Borne zu Eren = dornach wilcher meister werden wil vndir difzen hantwergen der sal geben den hantwergen eyne halbe Thunne Berr vnde czwey phund wachs = wil eyn meister uff setzen eine(n) lerrknecht der sal geben eyn phund wachs vnd wurde dann der selbige lerrknecht dornach meister so sal ym ditz vorgnte phund wachs zu hulffe komen = ouch zal eyns iczlichen meistirs son vndir difzen hantwergen die obingnte willekorr vnde ynnughe ganz vnd gar haben also sy sin Vater gehabit had = Nymet eyns meistirs tochter adir eyne meystirynne eynen mann uss dem hantwerge die zal geben eyne halbe Thunne beirs vnd eyn phund wachs = Stirbit eyn meistir meystirynne kind adir knecht uss dem hantwerge so sullen sy der todin lyeche alle miteynandir nachvolgen vnd do bie sin so lange daz die liech bestatd wird wer do bie nicht ifz vnd nach volgit, der zal gebin eynen groschen is sy dann daz is im vnbewust sie adir erhafftig gescheffte hette vnd daz zal er thun mit loube der meistir = ouch zal iczlicher in difzer korr alle wychfasten geben dry phennige in die Buchse zu bezirunghe der kirtzen ouch hetten die meistere von der hantwerge wegin etwaz bie eynander zu schigken nach weme sy senten zu yn zu komen queme der nicht der zal gebin eynen groschen were abir der meistir nicht do heyme so sal sin wip komen bie der selbigen bufze = ouch welchen tag sie in dem jare berr trincken wolden vnde nemelichen an dez heilgin warenlichenams tage wer darzu nicht komit der zal so viel gelden also der do bie ifz = ouch ab ymand den andern indem selbigen berrtrencken obil handilte mit wurten an weme man den don . . . ²⁾ erkennt der zal geben eyn phund wachs Slet eyner den andern infrevel der zal ditz vafz fullen is sy grofz adir cleyne daz man czu der czyd getruncken had = Begryssen sich ouch die wip vndir eynandir mit freuel wurten an welcher man den . . . ²⁾ erkennt, die sal geben eyn halb phund wachs = ouch ab eyner eyne meistir arbeite vnd dem schuldig were vnd wolde zu eyne andern meistir czyhin vnd der meistir dem der gnte knecht vor gearbeit hette Bete difzen das er yn ym nicht arbeiten lifze er hette yn denn ganz bezalt heldit her yn denn der zal geben eyn phund wachs = ouch wen die meistere kysen zu warten der kirzen am ostirtage phingistage dez heiligen lichenams tage dez heiligen kristage allir frowentage allirheilgentage allir apostiltage am kermestage czur messe zur vespir czur metten wann er daran sumyg wirt der zal gebin eynen groschen = ouch ab eyn meistir dem andern sin knecht enspente wurde er daz obir komen der zal gebin eyn phund wachs = ouch ab eyner dem hantwerge etwaz pflichtig were an bufzen an wachse adir an wilcherleyge das were vnd tete nicht usrichtunge nach der kenntenilze der meister der zal sins hantwergs enperen so lange daz er sulche schulde adir bufze gegebun had = ouch wann die hantwergs meistere eyn wurden eynen meyster vnder yn czu kiesen den (?) sie duchte yn nutze vnde bequeme sin vnde der selbige gekorn sich dann do widdir setzen wolde vnd nicht thun der sal sins hantwergs enperen so lange das er die kyfzunge borbuwart (?) vnd gerne thut = wurde ouch vndir difzen obingeschr. hantwergs luten ymand an der korr adir ynnughe schuldig adir Bruchik do sullen die gekoren meistere obir helfen ane widdirsprache vnd sulche obingeschr. willekorr vnd ynnughe is geschen borbuwart vnde vfgesatzit mit wyfzin dryer Rethen zu Borne.

¹⁾ Ueber diese Verhältnisse vgl. Schulze, Kolon. und German. cap. III ff.

²⁾ Im Text steht otab oder orab, beide Male unleserlich.

Nach diesem einen Beispiele kann man auf die andern schliessen, welche ähnliche Bestimmungen enthalten haben mögen. Natürlich behielt sich der Rat die Bestätigung und Oberaufsicht vor, ja zuweilen hatte er hartnäckige Kämpfe mit den Innungen durchzufechten. Besonders viel Not machten die Fleischhauer, welche einst sogar einen Strikeversuch unternahmen und den Rat sich nach andern Fleischern umzusehen zwangen. Unnachsichtlich wurden oft die Bäcker, wenn an dem Gewichte ihrer dann und wann von Rats wegen nachgewogenen Waren etwas fehlte, in Busse genommen, und ebenso die Fleischhauer, wenn sie es in der Stadt an dem nötigen Fleische mangeln liessen. Auch sonst sind Spuren der Innungen in den Polizeistrafen zu finden, namentlich wenn nachts auf den Strassen geschossen wurde, ein Unfug, den eine Innung der anderen sofort nachmachte.

Wenn nun ungefähr der dritte Teil der Bewohner dem Handwerk oblag, — und dieses Verhältnis bleibt gleichmässig — so liegt es auf der Hand, dass namentlich die nicht bloss für die Nahrungsmittel sorgenden Gewerbe auf einen sichern Absatz ihrer Waren angewiesen waren und mit Eifersucht die Privilegien überwachen mussten.

Natürlich wurden bei allen städtischen Bauten und Reparaturen die einheimischen Meister herangezogen, es sei denn, dass die Arbeit nicht am Orte hergestellt werden konnte.¹⁾ So machte der ‚Seiger‘ viel Kosten, denn einen Uhrmacher gab es nicht, und das Stellen der Stadtuhr, die wahrscheinlich am Rathaus schon damals angebracht war, wurde nach einander von verschiedenen vertrauenswürdigen Personen gegen eine jährliche Remuneration von 1 bis später 3 β ²⁾ besorgt. Auch der damalige Stand des Bauhandwerks war der Ausführung grösserer Neubauten nicht gewachsen, denn an der Kirche hat laut Stadtbuch ein Altenburger Meister gebaut, während es betreffs des erwähnten Rathausbauers unbestimmt bleibt, ob er ein Stadtkind gewesen; die Wahrscheinlichkeit spricht dagegen.

Die anderen zwei Drittel der Einwohnerschaft lagen dem Ackerbau und der Landwirtschaft ob. Nicht nur die anfangs bescheidene Stadthflur befand sich in ihrem Besitze, soweit überhaupt von einem solchen in jener Zeit die Rede sein kann, sondern sie erpachteten auch noch zum Jahnschen Schlossgute gehörige Aecker in Abtsdorf, Tummelwitz und dem an der Eula gelegenen Heringsdorf.

Diese Art der Beschäftigung drückte natürlich der Stadt einen ländlichen Charakter auf, welcher sich am deutlichsten in dem reichen Viehbestande Bornas ausspricht. Alljährlich kehren Ausgaben für den Gemeindestier (47 gr. bis $1\frac{1}{2}$ β) wieder, welchen — natürlich gegen Entgelt — zu halten anfangs zu der Ehrenpflicht des Bürgermeisters gehörte, später aber wurde die Pflege desselben im Stadtdienst befindlichen Personen (1600 dem Förster) anvertraut. Ebenso findet sich alljährlich ein Betrag (8—30 gr.) für ein Gemeinschwein, ‚der Heerde vorzugehen‘, und eine besondere Bezahlung für denjenigen, der demselben die Zähne ausbricht.³⁾ Die Folge der Viehzucht waren vielfache Streitigkeiten mit den Nachbargemeinden wegen der Hutung und mancherlei Klagen wegen Beschädigung, für die jedoch meist der Hirte aufzukommen hatte.

Gebaut wurden alle Arten von Getreide, nur dass Weizen erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts stärker und Hafer gleichzeitig schwächer auftritt. Besonders einträglich war der Gerstebau. Dieser hing mit der auf den meisten Häusern der Stadt ruhenden Braugerechtigkeit zusammen. Das gewonnene Malz wurde in der jetzt noch davon genannten städtischen Malzmühle gegen eine gewisse, nicht immer gleiche Abgabe (bis $4\frac{1}{2}$ gr.) von jedem Malze, d. h. soviel zu einem Gebräude gehört, geschrotet. Allerdings wurde nicht sämtliche Gerste am Orte verbraut, sondern auch nach den umliegenden Ortschaften, soweit sie brauberechtigt waren, verkauft; denn auch hierin waren dieselben an Borna als ihren Marktplatz gewiesen (Urkunde von 1417 für Lobschitz). Das Brauen geschah in den städtischen Brauhäusern von besonders beaufsichtigten Braumeistern⁴⁾ und Brauknechten. Für die Benutzung der Braupfannen wurde für jedes Bier — d. h. ein Gebräude von ca. 30 Scheffeln

¹⁾ So wurde 1574 ein Kupferschmied aus Altenburg geholt.

²⁾ Eine Zeit lang that es der Mädchenschullehrer.

³⁾ Demnach wurde alljährlich mit den Zuchtthieren gewechselt.

⁴⁾ 1535 beträgt der Braulohn 21 gr., der Reingewinn an 2 Ratsgebräuden 5 Sch. 54 gr.

Gerste — eine Abgabe von 2, zuletzt 5 gr. an die Stadtkasse abgeführt. Hieraus ist die Zahl der Biere ersichtlich: 1522 waren es 161,¹⁾ dann steigt die Zahl, um später sogar unter die anfängliche Höhe herabzugehen. Nur während der Wintermonate, von Michaelis bis Ostern, wurde gebraut, und daraus ist die Zahl der Keller ausserhalb der Stadt erklärlich, in denen der ganze Sommervorrat aufbewahrt werden musste.

Diese Menge konnte natürlich nicht in der Stadt selbst konsumiert werden, sondern war auf den Export berechnet. Weil nun trotz der mancherlei Abgaben, die sich später noch durch die Tranksteuer erhöhten, der Gewinn immerhin bedeutend war und eine angemessene Verwendung der landwirtschaftlichen Produkte gewährleistete, so wurde seitens der Bornenser mit grösster Sorgfalt die Aufrechterhaltung des Bierprivilegiums überwacht, und es wurden sogar laut Stadtrechnungen oftmals Leute auf die Dörfer geschickt, welche sich davon überzeugen mussten, ob auch faktisch nur bornaisches Bier dort getrunken werde.

Im ganzen mag das Bier gut gewesen sein, denn wenn es sich auch von selbst versteht, dass bei Ratsfestlichkeiten und beim Jahrgedinge nur einheimisches Bier genossen wurde, so sind doch Klagen über mangelhaftes Gebräude selten. Nur in der grossen Bierverhandlung zu Grimma 1554 wurde das bornaische Bier bemängelt und ausserdem über zu starkes Einbinden der Fässer geklagt; allein die Vertreter der Stadt weisen mit Entrüstung dergleichen Vorwürfe zurück und berufen sich auf die in Grimma²⁾ selbst geübten Gepflogenheiten, denen sie nur nachgefolgt seien.

Merkwürdigerweise erfahren wir über Gasthöfe erst 1518 (Verkauf eines am Markte gelegenen für 975 rh. fl.) etwas und noch dazu sehr wenig, auch später nur beiläufig von den zwei Gasthöfen am Markte (1558), es müssen deren aber, nach späteren Verhältnissen zu urteilen, schon früher mehrere am Markte vorhanden gewesen sein, denn sonst hätte das oben erwähnte Gastungsprivilegium keinen rechten Sinn. Vielleicht liegt die Nichterwähnung daran, dass ein jeder der Brauberechtigten zu gleicher Zeit das Schankrecht seines Gebräudes besass, so dass die Gasthöfe sich weniger scharf von den andern Häusern abhoben.

Was nun die Gliederung der Bürgerschaft nach Ständen anlangt, so war eine solche kaum vorhanden; die wenigen Adligen, deren Adel obendrein nicht ganz sicher ist, verschwinden vollkommen der kompakten Masse der Bürger gegenüber. So ist z. B. der 1434 unter den consules erwähnte Nikil von Stehene als Müller Hansens v. d. Gane gewiss bürgerlich, während es bei dem 1435 und 49 genannten Lodewig von Troygen³⁾ dahingestellt bleiben muss, ob er adliger Herkunft ist. Dafür spricht der Umstand, dass bei der Erbteilung nach seinem Tode 1454 die Erben Mertin v. d. Gane und Melchior v. Wolkau (Zedtlitz) als Zeugen vor Gericht erscheinen.

Am interessantesten ist Hans von Borne. 1450 hat das Stadtbuch den Vermerk: *Sabbato in vigilia Sti anthonii . . . Belehnte Burghard neter Burgermeister dy hansinne von Borne mit dem keller vnd gute vor dem rossinbergischen thore vor eynem sitzenden rate*, und 1459 62 und 65 wird er selbst unter den Ratsmitgliedern genannt, und ist später einer der beiden „alterlute“. Merkwürdig ist bei demselben die Bezeichnung von Borne, welche entweder auf alten Adel zurückweist, also in ihm einen Abkömmling des alten Truchsessen-geschlechts vermuten lassen könnte, oder wahrscheinlicher so zu erklären ist, dass die Familie aus Borna nach einer anderen Stadt wanderte, dort nach dem Heimatsorte genannt wurde und später mit dem einmal erworbenen Namen nach Borna zurückkehrte. Die letztere Annahme stützt der Umstand, dass ein Hans von Borne als Hausbesitzer in Pegau genannt wird. 1404 erscheint auch in einem Vergleich des Zeitzer Rates mit dem Propst über den Mühlgraben Nikel von Borne als damals lebendes Ratsmitglied unter den Zeugen; und nach Chron. abb. Bosau. pag. 51 und 81 lebten 1518 im Kloster Posa bei Zeitz 2 Mönche Urbanus Bornensis fratrum pincerna und nach einer andern Quelle Thomas de Borne und Urbanus de Borne.

¹⁾ Also müssen Häuser mit doppelter Braugerechtigkeit vorhanden gewesen sein, denn das Schossregister hat nur 127 Häuser.

²⁾ Dort befand sich das Aichamt.

³⁾ Dies Dorf war schon damals eine Wüstung, die Flur desselben im Besitz der umliegenden Ortschaften Blumroda, Thräna und Serbitz.

Eine hervorragende Stellung nimmt jedoch der Adel keineswegs in der Bürgerschaft ein. Allerdings begegnete dieselbe den umwohnenden Herren mit grosser Ehrerbietung, ja, sobald einer derselben in Borna Geschäfte halber sich aufhielt, gewährte ihm die Stadt in ihrem Keller freien Trunk; daher treffen wir in den Rechnungen oftmals auf dergleichen Ausgaben, besonders oft erscheint der ‚Houbtman aus dem Talh‘, v. Cönnerritz, der Besitzer des benachbarten Lobschitz, zuweilen auch die Herren von Kitzscher. Ebenso pflegte der Abt von Pegau im Ratskeller einzukehren und von der besten Weinmarke, dem ‚Feltliner‘, einige Kannen zu sich zu nehmen. Trotz des guten Verhältnisses, welches im allgemeinen zwischen der Stadt und den Herren vom Lande bestand, kam es doch zuweilen zu Reibereien, denn der Interessengegensatz war einmal vorhanden und liess sich auch durch persönliche Liebenswürdigkeit auf die Dauer nicht ganz unterdrücken.

3. Der Besitz der Stadt.

Rings umgeben von Herrngütern konnte das kleine Gemeinwesen nur schwer einigen Aufschwung gewinnen und sich durchringen, ja eine Blüte war nicht eher zu ermöglichen, als bis die Stadt den sie einengenden fremden Besitz durch Kauf in ihre Hand gebracht hatte. Diese Politik lässt sich nun für die in Rede stehende Zeit genau verfolgen.

Bereits 1417 kauft die Stadt vom Landesherrn (Friedrich dem Aelteren) das in der Altstadt gelegene, nach seinen früheren Besitzern so genannte Listefeld,¹⁾ — 62 Acker Ardtackers und einen freien Hof — gegen eine nicht genannte Kaufsumme und hatte dafür alljährlich 24 gr. für den Hof und 2 β 4 gr. für die Aecker Zins an den Gleitsmann zu entrichten. Ob nun das Grundstück als heimgefallenes Lehn an den Landesfürsten zurückgekommen, oder ob die Liste fürstliche Beamte gewesen, ist ungewiss. Im letzteren Falle würde sich die Annahme von selbst darbieten, dass jener Grundbesitz auf die frühere Bedeutung der Altstadt hinweise, die der Sitz des Gleitsmanns gewesen, ehe noch das heutige Borna grössere Bedeutung gewann.

Das umliegende Gelände befand sich nun in den Händen des Klosters Pegau und verschiedener adliger Herren. So reichte die Machtsphäre Melchiors v. Wolkow auf Zedtlitz weit bis an die Stadtmark heran, auf der anderen Seite gehörte Gnandorf²⁾ zum Rittergute Lobschitz, und in unmittelbarer Nähe der Stadt dehnte sich der Jahnsche Grundbesitz aus, der namentlich das Wasserrecht beherrschte. Am Ende des 16. Jahrhunderts dagegen verfügte die Stadt über einen Grundbesitz, der zur Zahl und Steuerkraft ihrer Einwohner fast ausser Verhältnis stand.

Zunächst brachte die Stadt 1457 den dritten Teil des Dorfes Gnandorf und Wüsten-troien, auf denen circa 4 β Erbzins standen, von M. v. Wolkow³⁾ für 90 β an sich ($4\frac{1}{2}\%$) für eine ewige Messe, wozu der Graf von Penig und Leisnig als Oberlehnsherr seine Zustimmung gab. Inzwischen mussten die pekuniären Verhältnisse der Familie v. d. Jahn misslicher geworden sein, denn 1442 nehmen sie eine Anleihe bei der Calendbrüderschaft in Borna auf. Es kamen beständige Streitigkeiten mit der Stadt hinzu, die bei dem Interessengegensatze zwischen beiden nicht zu vermeiden waren, wegen des Wassers, der Töpfer und des Brauens, und diese gingen oft soweit, dass die fürstliche Entscheidung angerufen werden musste.

Besonders arg wurde das Gezänk, als 1489 die von der Jahn ausser ihren beiden oberhalb und unterhalb der Stadt gelegenen Mühlen noch eine dritte, die Hausmühle, angelegt hatten und dadurch offenbar die städtische Mühle schädigten. Infolge eines Schiedes unter Vermittelung des damaligen Gleitsmannes Hans v. Podemar wurde deshalb ein dahingehendes

¹⁾ Sifrid dictus List 1276 erwähnt als Käufer von Zelle. Schulze C. u. G. pag. 146 Anm.

²⁾ Schulze C. u. G. pag. 146 Anm. erwähnt Herren von Gnannendorf 1336.

³⁾ Stadtbuch pag. 18b werden die Schwierigkeiten beklagt, die M. v. W. wegen der schlechten Münze machte.

Abkommen getroffen, dass Caspar v. d. Jahn seine neue Mühle¹⁾ abzubrechen versprach. Dafür musste allerdings die Stadt die Zinsen von Wüstentroiden an die genannte Familie entrichten und eine jährliche Abgabe von 6 Haymetzen Korn und 2 Kapaunen sowie eine einmalige Zahlung von 60 rheinischen Gulden an den Landesfürsten leisten. Infolgedessen veranlasste Borna die Lehensübertragung der Troiener Zinsen auf die Jahnsche Familie, um nicht bei Todesfall die ziemlich hohe ($\frac{1}{20}$? des Wertes) Lehensware zahlen zu müssen. Allein die Verhältnisse waren unhaltbar. Deshalb kaufte 1489 die Stadt die auf der Königsmühle lastenden Erbzinsen, 22 Scheffel Korn, für circa $51\frac{1}{2} \beta$ ($3,85\%$) und brachte 1492 auch die bedeutenderen Erbzinsen der Holzmühle für $131\frac{1}{2} \beta$ (4%) an sich. Nachdem nun der Erbbesitz der Herren v. d. Jahn schon so bedeutend geschmälert war, erfolgte 1493 der Verkauf des ganzen Schlossgutes samt den dazu gehörigen Liegenschaften in Tommelwitz, Bockwitz und Heringsdorf, Feldern in der Gndorfer Flur und Zinsen zu Witznitz und Troien sowie der Holzmühle für 6967 rh. fl. Dass übrigens die Familie schon länger mit dem Verkaufsgedanken umgegangen ist, beweist der Gütertausch mit dem Abt von Pegau 1492, kraft dessen der geistliche Herr sein Dorf Bockwitz gegen eine Reihe Jahnscher Erbzinsen in mehr nach Pegau hin gelegenen Dörfern hingab.

Im gleichen Jahre ging auch das Dorf Gndorf, soweit es zum Rittergute Lobschitz gehörte, für 471 rh. fl. 4 gr. ($\frac{2}{3}\%$) in den Besitz der Stadt über, muss also entweder sehr unbedeutend und wenig ertragsfähig, oder nicht im alleinigen Besitz des Verkäufers Ramfelt v. Cönnert gewesen sein; denn Balthasar v. Osse war irgendwie mit daran beteiligt, wie der ihm gleichzeitig ausgestellte Lehensbrief beweist. Wenn auch von dem letztgenannten Herrn späterhin nicht mehr die Rede ist, so müssen doch Unklarheiten im Besitztitel vorgelegen haben. 1549 nämlich, nach Uebergang Bornas in den Besitz der albertinischen Linie, richtet H. v. Cönnert zu Lobschitz eine Supplikation an den Kurfürsten Moritz. Was darauf erfolgt ist, erhellt nicht aus den Urkunden, jedenfalls belässt aber der nächste Lehensbrief den Rat von Borna im Genusse und Besitze Gndorfs.

Die nächste Erwerbung betraf 1546 ein Gehölz mit 5 Teichlein,²⁾ die Eptey genannt. Dies hatte ursprünglich dem Kloster Pegau gehört, war aber, weil durch Viehtreiben arg mitgenommen, 1537 für 800 fl. an Georg v. Breitenbach, Ordinarius zu Leipzig, veräußert worden. Indessen hatte das Kloster von dem Kaufpreise 400 fl. nachgelassen, wofür des Käufers Sohn auf ausländischen Universitäten studieren sollte. 1546 ging die Eptey dann für 3000 fl. aus der Hand des Herzogs Moritz in den Besitz der Stadt Borna über. Da jedoch dies Besitztum zu einer Grenzregulierung zwischen den beiden sächsischen Hauptlinien gedient hatte, so sind doppelte Lehensbriefe, sowohl von Herzog Moritz (Leipzig) als auch von Kurfürst Friedrich (Torgau) vorhanden. Dies wirft einiges Licht auf die Tatsache, dass von dem ausgedehnten Besitz des einst reich begüterten Klosters Pegau sich nur unbedeutende Trümmer gerettet haben. Uebrigens trat der genannte von Breitenbach später mit neuen Ansprüchen hervor, und 1558 musste der Rat zu Borna laut landesherrlichen Schieds noch 200 fl. an denselben herauszahlen, „wiewohl der Handel auf beiden Seiten etwas irrig und unrichtig befunden.“

1555 folgte der Kauf des Rittergutes Gestewitz, das bis 1516 in Jahnschem Besitze, seitdem oft aus einer Hand in die andere übergegangen war, für 4000 rh. fl., und in demselben Jahre wurde auch Witznitz für 2181 fl. 19 gr. 4 \mathfrak{S} vom Rate erkaufte, ihre Kirchen und Schuldiener damit um soviel desto besser zu versorgen, wobei die Stadt die von dem Besitzer des Lobschitzer Ritterguts (Lobschitz und Witznitz gehörten damals zusammen) 30 fl. zuviel bezahlter Lehensware kapitalisiert zu 5%, also 600 fl., mitbezahlen musste.

Damit sind die Grundstückskäufe abgeschlossen. Dass dieselben zunächst unleugbare Vorteile für die Stadtbewohner im Gefolge hatten, liegt auf der Hand. Denn nicht mehr durch die Konkurrenz mächtiger Nachbarn eingeengt, konnte die Bürgerschaft sich

¹⁾ Trotzdem erscheint dieselbe noch in späteren Lehensbriefen vielleicht infolge einer Verwechslung mit der Kunigunden- oder Königsmühle.

²⁾ Aus landesherrlichem Besitze kaufte die Stadt noch verschiedene andere Teiche.

weiter ausdehnen und zu einer landwirtschaftlichen Thätigkeit in grösserem Stile übergehen. Allein es machten sich auch bald Nachteile fühlbar. Natürlich konnte eine Stadt von so bescheidener Ausdehnung und so beschränkter Steuerkraft unmöglich aus eigenen Mitteln jene Kaufsummen aufbringen, sondern war darauf angewiesen, Geld zu leihen. Da nun gewöhnlich 5, oft auch 6 % gezahlt werden mussten, so konnte die Kapitalanlage in Grundwerten nur solange nutzbringend sein, als die Höhe des Bodenertrags die zu zahlenden Schuldzinsen überstieg. Bei den überaus schwankenden Getreidepreisen des 16. Jahrhunderts waren demnach die Teuerungsjahre für den Stadtsäckel die besten, denn eine gewisse Anzahl von Aeckern behielt der Rat in eigener Bewirtschaftung.¹⁾ Sobald jedoch Krankheiten verheerend durchs Land zogen, mussten diese, die eben im Gefolge der Teuerung kamen, die Arbeitskraft derjenigen lähmen, welche Land vom Rate in Lehen hatten.

Anfangs half man sich noch durch erneute Kapitalaufnahmen, wofür dann gewöhnlich eine Stadtbesitzung mit landesfürstlicher Genehmigung — meist auf 3 Jahre — verpfändet wurde. Eine ganze Anzahl solcher auf Papier geschriebener Dokumente ist noch vorhanden. Die Zahl der aufgenommenen Hypotheken wächst nun gegen Ende des Jahrhunderts bedeutend an, und dazu steigt die Buchschuld der einzelnen Bürger dergestalt, dass 1597 zu Beginn 584 β , zu Ende 703 β unbezahlter Steuern restieren, und zwar sind es nicht nur die kleineren, sondern auch die reichen Bürger: ungefähr $\frac{2}{3}$ der Bürgerschaft ist ausser stande, seine Steuern zu bezahlen. Natürlich musste sich die Summe durch Hinzuschlagen der Zinsen immer bedenklicher erhöhen, und die anfänglich guten Finanzen der Stadt sich besorgniserregend verschlechtern.²⁾ Infolge davon griff 1600 die Landesbehörde ein.

Auch das erkaufte Gehölz konnte nur ein Menschenalter lang den Bedürfnissen der Stadt genügen. Vorher hatte man Nutzholz meist aus der benachbarten Leine kaufen müssen, wahrscheinlich auch das Brennholz; denn anderes Feuerungsmaterial kannte man damals nicht. Im Besitze der Eptey versorgte sich die Stadt so gründlich mit Brennmaterial, und schlug so unbarmherzig Eichen, Aspen und andere Nutzhölzer nieder, dass in einem zur Jahresrechnung von 1593 gezogenen Monitum zweifelnd angefragt wird, ob das Gehölz dies auch aushalten könne. Jedenfalls mussten schon ein Jahrzehnt früher aus dem fürstlichen Forste zu Colditz jährlich 100 Klaftern Brennholz erkaufte werden.

Zwar nicht die rentabelste, aber immerhin eine für die Stadt wichtige Erwerbung war die eines Steinbruchs zu Frohburg. Wann dieselbe erfolgt ist, lässt sich aus dem überlieferten Materiale nicht belegen. Jedoch zeigt die gelegentliche Erwähnung jenes Steinbruchs im Stadtbuche (1455 pag. 16 a), dass der aus dem Jahre 1524 erhaltene Lehnbrief keineswegs die älteste Kunde von diesem städtischen Besitze ist. Auch wird darin erwähnt, dass die Stadt in possessione vel quasi dieses Bruchs seit langer Zeit gewesen, und ihr statt des Lehngeldes eine einmalige Verehrung von 8 fl. an den Besitzer des dortigen Rittergutes in genanntem Briefe auferlegt. Die Jahresrechnungen weisen nur die Summe von 24—28 gr. als stehende Abgabe für genanntes Objekt auf. Die Erwerbung dieses Bruches muss mit dem Wunsche, solider zu bauen, zusammenhängen. Denn die im Leimhaus hergestellten Ziegel erwiesen sich doch für Grundbauten als nicht wetterbeständig genug. Da nun im weiteren Umkreis von Borna bei der Schichtung des Bodens kein Stein gefunden wird, so war die Stadt auf jenen Bruch angewiesen. In der Erwerbung desselben zeigt sich ebenso wie bei den anderen Käufen das Streben Bornas nach einer gewissen Unabhängigkeit.

Dass übrigens 1553 sich die Steuerkraft der Stadt Borna in gesundem Wachstum befunden, zeigt der aus diesem Jahre datierte Erlass des halben Jahresgeschosses.³⁾ Hieraus erklärt es sich auch, dass der Rat an jene kostspieligen Käufe denken konnte. Um so merkwürdiger ist es, wenn schon nach 50 Jahren die Verhältnisse ein vollkommen verändertes Bild zeigen, und die frühere Wohlhabenheit⁴⁾ der Stadt geschwunden ist.

¹⁾ Das 1600 an den Bürgermeister Jungadam verpachtete ‚Forbergk‘ hat 100 Arth-acker, 35 Acker Wiesen, die Schäferei 100 Acker Leyden, stellt also wohl die in Ratsbewirtschaftung verbliebene Fläche dar.

²⁾ 1600 sind 32,196 fl. Kapitalschulden mit 5 und 6 % zu verzinsen.

³⁾ Vgl. Wolfram pag. 255 ff.

⁴⁾ Schon 1572 verkauft der Rat die zum Schloss gehörigen Gärten, um ein Gleichgewicht in dem Budget herbeizuführen.

Eine Zeit lang finden wir die Stadt auch im Besitz von Kuxen, über deren Erwerbszeit die Jahresrechnungen keine Auskunft geben¹⁾. Soweit sich diese ‚Bergteile‘ in den Urkunden verfolgen lassen, verlangen sie nur Zubussen. So hat 1558 die Stadt Kuxe von Marienberg, Wolkenstein, Schneeberg und Freiberg ‚Thurmhof‘, welche nebst Botenlohn einen Aufwand von 15 β 16 gr. erfordern. Bei den sinkenden Finanzen der Stadt muss die jährliche Ausgabe zu hoch geworden sein; denn gegen Ende des Jahrhunderts verschwinden sie wieder aus den Rechnungen, ohne dass sich ein Vermerk fände, wo sie geblieben. Vielleicht sind sie bei einer Geldanleihe mit daran gegeben worden, auf jeden Fall haben sie einen nachweisbaren Nutzen dem Gemeinwesen nicht gebracht.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass die Stadt nach dem Beispiele Privater in den guten Jahren überschüssige Gelder auslieh, indessen dauerte einmal diese Blüteperiode ihrer Finanzen nicht lange, andererseits musste Borna bei eintretendem Unvermögen des Schuldners nach ärgerlichen Prozessen öfters uneinträgliche Grundstücke annehmen.

4. Stadtbehörde.

Neben den obengenannten Viertelsmeistern, die vielleicht mit den im Lehnbrief des Abts Georg von Pegau (1495) erwähnten Hauptleuten identisch sind, und denen die nächste Beaufsichtigung ihrer Stadtquartiere, vielleicht auch für Verteidigungszwecke der Stadt eine besondere Stellung und Aufgabe oblag, tritt als eigentliches Regierungsorgan, in dessen Händen alle Fäden zusammenlaufen, der Rat der Stadt Borna hervor. Dieser setzte sich zusammen aus dem alljährlich wechselnden Bürgermeister (proconsul) und seinen 7 ebenso wechselnden geschworenen Räten (socii ejus, auch Ratskumpanen, Ratsfreunde oder Regenten in den Urkunden genannt). An dieser Zahl wurde stets festgehalten, und als eine besondere Abweichung erwähnt das Stadtbuch (1450) pag. 10 a Mattis snider electionem et juramentum pro tunc recusavit et feria tertia post reminiscere per dominum Comitem de Gera pro tunc consiliarium domini nostri generosissimi ducis Saxoniae et dominum henricum militem etc. Iamfati domini frederici ducis Saxonie etc. ad hoc missi (?) simpliciter de consilio civitatis exclusus propter causam quam magistratibus impinxit et disturbium, quod inter consulatus et gualem (?) communitatem exercuit, und für das folgende Jahr 1451: uff daz selbige jar gunste myn herre von Nuemburg das hans kluge wy wol er uff der fryheit vnd wale wanhaftig was Burgermeister syn muste item gunste er das claus bretsnyder vnd hans Ritter von yrer Eemutter rechte gebrudere by enander sassen item gunste er uff das jar von volks gebrechen halben das went sechs personen eyn rat volbrachten.

Hieraus sowie aus der jährlich für Bestätigung des Rats wiederkehrenden Ausgabe von 1 β erfahren wir, dass in der That die Ratspersonen alljährlich neu gewählt wurden. Wenn nun aus dem fortlaufenden Verzeichnis des Rats im Stadtbuche sich als merkwürdiges Resultat ergibt, dass jedes vierte Jahr dieselben Namen wiederkehren, so dass also drei Bürgermeister mit ihren Räten sich nach einander im Amte ablösen, und es selten vorkommt, dass einmal wirklich eine neue Persönlichkeit im Ratskollegium erscheint, und man dazu die im Stadtbuche oft sich wiederholende Eingangsphrase ‚in Gegenwart dreier Räte‘ sowie deren namentliche Aufzählung auf wichtigeren Urkunden vorfindet, so ist daraus der Schluss zu ziehen, dass einmal die Bürgerschaft nur selten von einem Manne ihres Vertrauens abging,²⁾ sodann trotz des jährlichen Wechsels im Ratspersonale die einmal gewählten Mitglieder auch nach Ablauf ihres Amtsjahres nicht vollkommen ins Privatleben zurücktraten.

Es war also die erstmalige Wahl faktisch eine solche auf Lebenszeit, die so lange erneuert wurde, als nicht zwingende Gründe gegen eine Wiederernennung vorlagen. Natürlich erbte sich die Ratsherrnwürde in besonders hervorragenden Geschlechtern sozusagen vom Vater auf den Sohn fort, daher wir auch denselben Namen nur mit andern Vornamen

¹⁾ Wahrscheinlich beteiligte sich Borna bei einigen Neuunternehmungen, so z. B. Marienberg (1521 gegründet).

²⁾ So erscheint Hans Rosenhain in 8 Ratsperioden hintereinander, Nickel Schreye in 7, Ochilchen in 8 u. s. w.

oft begegnen.¹⁾ In der That war der Bürgermeister nur der proconsul in seinem Ratskollegium, denn innerhalb eines solchen rückt oft ein Ratskumpan zum Bürgermeister bei der nächsten Amtsperiode auf, während der frühere Bürgermeister sich mit der einfacheren Stellung eines consul begnügt. Eine Neuwahl machte sich natürlich dann notwendig, wenn wie z. B. 1440 Peter Flegk zum ‚Vogt‘ von Borna befördert wurde.

Dass dieser konservative Zug eine gewisse Stetigkeit in der Geschäftsführung verbürgte, liegt auf der Hand, und er war umsomehr durch die Verhältnisse geboten, als die Bürgermeister keineswegs juristisch gebildete Personen, sondern Leute waren, die mit einer gewissen Energie einen freieren Blick für die Bedürfnisse der Stadt verbanden. Wenn auch in wirklichen Prozessen stets ein Jurist als sachverständiger Beirat oft mit grossen Kosten zugezogen wurde, so führten sie doch einfachere Dinge mit Scharfsinn durch und verwalteten die nicht unbedeutende Gemeinde und deren Interessen mit sicherer Hand. Beweis dafür ist eben der unverkennbare Aufschwung, den Borna von 1450—1550 unter seinen tüchtigen Stadtoberhäuptern genommen hat.

Es würde nun weiter die Frage zu erörtern sein, in welcher Weise die laufenden Geschäfte unter die Ratspersonen verteilt waren. Für das 15. Jahrhundert ist dies unmöglich aus den Quellen zu erkennen, da nur die eine Persönlichkeit des Richters neben dem jedesmaligen Bürgermeister mit Titel erwähnt wird. Indessen machte sich doch im Laufe des 16. Jahrhunderts eine wirkliche Verteilung der Geschäfte notwendig. An der Hand der Stadtrechnungen lässt es sich verfolgen, wie ein Amt nach dem andern sich abzweigt, und nach und nach aus den anfangs unterschiedslosen Ratspersonen sich 1 Assessor, 2 Kämmerer, 2 Baumeister, 1 Weinmeister und ein Richter entwickelten (1581). Diese Ratspersonen sind meist schon für die Mitte des Jahrhunderts nachweisbar, so ist 1557 alles schon in dieser Weise angeordnet, nur mit dem Unterschiede, dass bloss 1 Baumeister vorhanden ist, und dann noch der ‚jüngste‘ ohne Dienstprädikat genannt wird.

Es bringt also die Neuordnung des Rats von 1600 eigentlich nur eine Bestätigung der schon längst durch die Notwendigkeit gebotenen Aemterverteilung. Indessen ist gerade diese Neuordnung deshalb wichtig, weil wir aus derselben Näheres über den Wahlmodus und die Obliegenheiten der einzelnen Ratspersonen erfahren. Natürlich ist christlicher Wandel die Voraussetzung ihrer Wahl, sie müssen wöchentlich 2 Mal, Montags und Freitags nach der Predigt zur Sitzung sich einfinden; wer erst nach Ablauf des Sandseigers erscheint, wird in Strafe genommen, in die doppelte, wer unentschuldigt fehlt. Freiheit der Beratung, Verschwiegenheit und Freimut wird den Ratspersonen zur Pflicht gemacht. Der Richter soll in erster Linie einen Sühneversuch zwischen den Streitenden unternehmen, gegen ‚Tantz und Brandewein‘ einschreiten. Die beiden Baumeister haben mit dem Bauen nichts zu thun, sondern die Aufsicht über den Stadtbesitz zu führen, den Verkauf des Getreides nur gegen Zettel — die Einnahme ist Sache des Kämmerers — zu besorgen, ferner über das Ratsholz und die Ziegelscheune und besonders über den Ratskeller die Aufsicht zu führen,²⁾ ja sogar die dem Bürgermeister Jungadam persönlich überlassene Fischerei haben sie zu überwachen, und es sind ihrer zwei, die sich gegenseitig kontrollieren und wöchentlich mit dem Kämmerer ihre Ausgabezettel vergleichen müssen.

Sache der Kämmerer, des alten und des neuen, ist die Einnahme der Steuern, wobei ihnen unnachsichtliche Strenge gegen jedermann ohne Ansehen der Person zur Pflicht gemacht wird. Die Auszahlung der für die Stadt arbeitenden Handwerker und Lohnarbeiter soll am Sonnabend, nicht mehr Sonntags erfolgen. Der Bürgermeister endlich soll auf alles ein wachsames Auge haben. Die Abstimmung geschieht vom jüngsten an; bei wichtigeren Fragen soll die Tagesordnung vorher bekannt gegeben werden; bei der Neuwahl bleiben nur der Stadtschreiber und der Bürgermeister an je einem Tische im Lokale zurück, dann treten die Personen einzeln ein, es findet also eine Art geheimer Wahl statt.

¹⁾ Heinrich Schrey 1434 37. 41 Nickel Schrey 43. 46. 49. 52. 55. 58. 61. 69. Lorenz Schrey 65. 81. 83. (87 Altarvater) Hieronymus Schrey 87. 91. 94. 95. 97. 99. 1505. 6. 8. 9.

²⁾ ‚dass die Getränke zur rechten Zeit vorgestossen werden, damit zu Essenszeit nicht Mangel sei noch kranke Fremde und andere Leute die trüben Hefen aussaufen müssen‘.

Anfänglich waren die Ratspersonen unbesoldet, und schon daraus erklärt es sich, dass unter den 127 Hausbesitzern (1522) die Auswahl nur eine geringe sein konnte, zumal doch $3 \times 8 = 24$ verschiedene Bürger mit dem Ehrenamte betraut werden mussten. Denn nur gutsituierte Bürger konnten den immerhin zeitraubenden Obliegenheiten der Ratspersonen sich widmen. Mit der Zeit jedoch erhielten sie für ihre Thätigkeit gewisse Emolumente. So finden wir von 1522 an, soweit die genauen Angaben reichen, jedesmal hinter den Namen der Ratspersonen im Steuerregister ein vakat, mit andern Worten, sie genossen für ihre Mühewaltung Steuerfreiheit für die Dauer ihres Amtsjahres. Bisweilen steigt die Zahl solcher Begünstigten noch höher, bis 10, ohne dass es bei der Lückenhaftigkeit der Ueberlieferung möglich wäre, den Grund davon zu entdecken. Doch das war nicht die einzige Vergünstigung, die sie genossen. Abgesehen davon, dass alle Geschäfte, wie z. B. der Wollverkauf bei einem freien Trunke aus dem Ratskeller abgewickelt wurden, kehrt auch bei den Jahrmärkten regelmässig ein ansehnlicher Posten wieder: ‚den Herrn des Rats vortruncken‘. Ausserdem wurde ihnen ‚einem alten Gebrauche gemäss‘ (1573 Jahresrechnung) aus dem noch vorhandenen Weizenmehl der Weihnachtsstollen gebacken, und 1573 eine Geldentschädigung anstatt der Osterlämmer gewährt. Späterhin folgen die Ratsschmäuse (seit 1572) in rascherer Folge auf einander, und dementsprechend wächst der Posten für Geschenke und insgesamt bedeutend an.

Mit der Zeit jedoch änderte sich das oben dargelegte Verhältnis, und die Ratspersonen erhielten eine stehende Besoldung. Ob damit gewisse Emolumente, die wir nicht mehr festzustellen in der Lage sind, abgelöst wurden, oder ob sie daneben bestehen blieben, und somit die Bezahlung als eine Entschädigung für wirkliche Mehrarbeit im Dienste der Stadt zu betrachten ist, wissen wir nicht. Jedenfalls sind schon 1558 28 β als Besoldung für die Ratspersonen ausgeworfen, und 1581 ist dann die bleibende Summe von $31\frac{1}{2}$ β = 90 fl. erreicht, welche sich folgendermassen verteilen: 24 fl. der Bürgermeister, 12 fl. der Assessor, 21 fl. die beiden Kämmerer, 16 fl. die zwei Bauneister, 6 fl. der Weinmeister, 11 fl. der Richter. Letzterer erhält noch eine besondere Gratifikation 2 β vom Thamme (Damm) 21 gr. für das Spil¹⁾ und 1 β für das Gerichtessen, welches er zu geben verpflichtet war.

Der Versammlungsort des Rates war natürlich das Rathaus, für dessen Instandhaltung alljährlich eine nach den Bedürfnissen wechselnde Summe aufgewendet wurde. Auch das Ratszimmer wurde in wohllichem Zustande erhalten, und es begegnen uns 1535 Ausgaben für 4 bankpühl = 2 fl. 12 gr. und Tischdecken für 2 fl. 8 gr., ja sogar 1557 ein ‚Teppicht‘; es war demnach dafür gesorgt, dass den Herren die Sitzungen nicht zu schwer fielen.

Der Rat war sich seiner Würde auch wohl bewusst und wahrte sie sowohl der eigenen Bürgerschaft als auch anderen gegenüber. Denn fast in allen Jahresrechnungen kehren Ausgaben für solche Autoren (darunter erscheint auch der bekannte Adam Riese) wieder, welche dem Rate irgend ein Buch, oft mit dem abenteuerlichsten Titel, übersandt, oder für solche, die ihm gar eine Schrift dediciert oder ihn angesungen hatten, und einer Einladung zu einer Hochzeit entsprach derselbe gewöhnlich und fand sich meist mit einer nicht unbedeutenden Bier- oder Weinspende aus seinem Keller ab. Die stehende Ausgabe für Geschenke²⁾ ist daher nicht gering, wenn sie auch von der Zusammensetzung des Rates und dem Stande der Finanzen abhing.

Natürlich lag dem Rate auch die Vertretung der Stadt nach aussen und damit die Leistung der notwendigen Dienstreisen ob. Die Auslagen wurden jedoch aus der Stadtkasse vergütet.³⁾ Ursprünglich hielt sich dieser Posten in bescheidenen Grenzen; 1530 4 β 32 gr., allein er steigt 1581 auf 36 β 16 gr., was natürlich mit der wachsenden Geldnot Bornas und der Notwendigkeit, neue Summen aufzunehmen, zusammenhängt.

¹⁾ Früher bezog der Bürgermeister dafür die gleiche Summe; ob diese Ausgabe mit den gewöhnlichen Fastnachtsaufführungen zusammenhängt, ist unklar.

²⁾ 1539 2 Schock 19 gr., und 1558 20 Schock 31 gr. bezeichnen die Grenzen, in denen sich diese Ausgaben bewegen.

³⁾ 1600 findet sich die Anmerkung des Rechnungsprüfers: die Zehrungen sollen hinfüro gemälzigt werden.

5. Städtische Beamte.

Unstreitig der wichtigste städtische Beamte in jener weder schreiblustigen noch schreibfertigen Zeit war der Stadtschreiber, welcher als Protokollant den Ratssitzungen beiwohnen, die Beschlüsse auf Wunsch ins Stadtbuch eintragen und die Jahresrechnungen (gegen besonderes Honorar) abschliessen musste. In seiner Person vereinigte er also eine Reihe von Aemtern, die später getrennt wurden. Auf seine Amtsführung kam das meiste an, da er, nicht der Wahl alljährlich unterworfen, gewissermassen das ruhende Element im Wechsel der anderen Personen darstellte. Er war der Vertrauensmann und ständige Begleiter des Bürgermeisters auf dessen Dienstreisen, denn als ‚studierter‘ Mann musste er eine weitergehende Schulbildung genossen haben. Darum war auch in späteren Zeiten die Sache meist so, dass zum ständigen Bürgermeister der frühere Stadtschreiber gewählt wurde.¹⁾

Unter den älteren Stadtschreibern ragt besonders die Persönlichkeit Georgius Hugs hervor, von dessen Hand wahrscheinlich die Darstellung der unglücklichen Ereignisse des Jahres 1450 im Stadtbuche niedergeschrieben ist, und ebenso die Kopien der lateinischen Urkunden des Georgenhospitals ebendasselbst pag. 93 herrühren. Eine führende Persönlichkeit, stand er mit dem umwohnenden Adel auf gutem Fusse und war die Seele der später zu erwähnenden Calendbrüderschaft. Sein Gegenbild war der Stadtschreiber Lincke, welcher wegen Unregelmässigkeiten in seiner Amtsführung und, weil er des Rats Geheimnisse seiner Frau ausgeplaudert hatte, 1464 aus dem Amte entfernt werden musste.

Natürlich war der Stadtschreiber stets eine bezahlte Kraft im städtischen Dienste. Ueber frühere Verhältnisse erfahren wir wenig. 1442 werden ihm zwei Acker erblich geliehen für 8 gr. jährlichen Zins (Stadtbuch); ausserdem muss er eine Dienstwohnung gehabt haben. 1522 ist ihm eine Jahresbesoldung von 8 β = 480 gr. ausgeworfen, gewiss eine selbst bei dem damals weit höheren Geldwerte überaus bescheidene Summe, wenn auch noch ein Holz- und Korndeputat dazu kommt. Indessen müssen sich einige Stadtschreiber in guten Verhältnissen, vielleicht von Haus aus, befunden haben, wenigstens werden sie öfters bei Grundstückserwerbungen genannt.

Aus den oben angezogenen, 1554 in Grimma gepflogenen Verhandlungen ersehen wir jedoch, dass der Stadtschreiber zugleich als Sachwalter für die umwohnende Landbevölkerung thätig war und durch diese Praxis sich Nebenverdienst zu verschaffen wusste. Mithin musste er über juristische Kenntnisse verfügen. Es wird ihm nämlich schuld gegeben, er verhetze die Leute ‚vmb des Phennigs willen‘, ein Vorwurf, den er tiefentristet unter Berufung auf das gute Leumundszeugnis, das ihm der Hauptmann von Colditz ausstellen könne, siegreich zurückweist.

Mit der Zeit hob sich jedoch die Bedeutung des Stadtschreiberamtes, und dementsprechend stieg der Gehalt auch auf 10 $\frac{1}{2}$ β , ungerechnet die besondere Honorierung, welche er für Mehrarbeiten bezog. Auch äusserlich ist das aus den Rechnungen insofern ersichtlich, als er aus dem ‚Gesinde‘ in eine bevorzugte, mehr dem Ratsherrn ähnliche Stellung einrückt.²⁾ Bei dem grösseren Aufschwung der Stadt konnte er bald die Schreibgeschäfte nicht mehr allein besorgen, deshalb erscheint schon 1560 ein Unterstadtschreiber; ausserdem beweist das Kopialbuch sowie gelegentliche Ausgaben für Schreiber, dass schon damals in seiner Schreibstube jugendliches Personal gesessen haben muss. Der jährliche Aufwand für Kopialien, als Tinte, Tintenpulver, Siegelwachs, Papier, Pergament und Schreibkalender betrug um 1600 8 β mit der Vergütung fürs Umschreiben.

Weiter zweigte sich (1596) von dem Amte des Stadtschreibers ein zweites ab, das des Schosseinnehmers, welcher 14 β erhielt. Offenbar ist dies die erste Erwähnung eines Stadtkassierers, dem die Führung des ganzen Rechnungswesens übertragen wurde.

Dienendes Organ des Rates war der Stadtknecht oder Stadtfrone welcher 1522 2 β

¹⁾ Bei dem Fehlen genauer Ratsregister aus dem Ende des 15. und für das 16. Jahrhundert ist der oben berührte Turnus in den Ratspersonen für diese Zeit nicht urkundlich festzustellen.

²⁾ Zuweilen muss er als stimmendes Mitglied im Ratskollegium gesessen haben; z. B. 1557 erhält er ausser dem Gehalte noch 7 Schock Ratgeld, ja gegen 1600 wird er unter den besoldeten Ratsherrn genannt.

40 gr. an Geld, 36 gr. für Bekleidung und 34 gr. für Beschuhung erhielt; sein Gehalt stieg später bis auf 4 β , während seine Bezüge gleich blieben. Ihm lagen die öffentlichen Bekanntmachungen ob. So rief er das Bier und den Wein aus, und erhielt von jedem Fasse sein Kännchen. Seine Dienstwohnung haben wir wahrscheinlich auf der Thimlitz zu suchen, denn die Beköstigung und Beaufsichtigung der Gefangenen fällt ihm zu, wofür er dem Rat täglich 2 gr. berechnet.

Ausser diesem Stadtknecht gab es auch einen, vielleicht auch zwei Landknechte (Ausreuther), welche die Wege zu machen, Gelder zu holen und fortzutragen und die Schreiben des Rats zu besorgen hatten. Ihre Dienstwege erstrecken sich weit über die Bannmeile der Stadt hinaus, sie bestellen in Schneeberg das Bier, in Jena den Wein, ja selbst bis Eisenach werden sie gesendet. Denn wenn auch vereinzelt Postboten genannt werden (so z. B. 1567), so war doch die Verbindung gewiss ebenso unregelmässig als unsicher, und aus diesem Grunde mussten alle Gelder persönlich überbracht oder in Empfang genommen werden. Da nun alle diese Botengänge und dazu ein Zehrgeld bezahlt werden musste, so bilden die Botenlöhne (2—6 $\frac{1}{2}$ β jährlich) in den Rechnungen eine stehende Rubrik, welche dem heutigen Aufwand für Porto zu vergleichen ist.

Wachtpersonal wird zu Beginn des 16. Jahrhunderts nur in besondern Fällen, z. B. bei den Jahrmärkten genannt; für die Sicherheit und Ruhe während der Nacht müssen die Bürger selbst gesorgt haben; indessen schon 1558 werden vier ständige Nachtwächter erwähnt, welche, Tags über als Bierschröter beschäftigt, 8 β jährlich zusammen erhielten.

Die übrigen städtischen Beamten werden passender erst im folgenden Abschnitte aufgeführt, da sie durch die Bewirtschaftung des Stadtbesitzes bedingt sind; hier müssen wir nur noch des Eumaeus gedenken, welcher 4 β jährlich erhielt und ausser freier Dienstwohnung im Hirtenhause auch ein Holz- und Korndeputat bezog.

Ein städtischer Kuhhirte findet sich nur in einigen Jahren (1558 ff.), verschwindet aber bald wieder. Also muss das Hüten des Grossviehs von Angehörigen des Besitzers besorgt worden sein, wie heutzutage noch in der Rhön, während für das Kleinvieh, welches den Hauptbesitz der ärmeren Klasse ausmachen mochte, von der Stadt ein besonderer Hirte gehalten wurde.

Schliesslich sei noch der Flurschützen gedacht, welcher nur während einiger Wochen die Felder beging und die anstehende Ernte behütete. Er erhielt wöchentlich 7 gr. Im ganzen ist also der Beamtenapparat ziemlich geringfügig und konnte es sein, weil die besoldeten Ratspersonen einen grossen Teil der Geschäfte selbst besorgten; indessen sind doch überall die Ansätze unverkennbar, aus denen sich später eine vollkommene Gliederung der Beamtenschaft bildete.

6. Bewirtschaftung des städtischen Besitzes.

In erster Linie bestand das städtische Vermögen in Grundbesitz, und aus der Bewirtschaftung desselben flossen der Stadt die nötigen Mittel für Bestreitung ihrer Bedürfnisse. Natürlich war der grösste Teil der Stadtfur an die Bürgerschaft erblich verpachtet, deren Wohlstand hauptsächlich auf dem Ackerbau beruhte; eine gewisse Anzahl Aecker jedoch — wahrscheinlich giebt das 1600 verpachtete ‚Forbergk‘ den Umfang an — bewirtschaftete der Rat selbst. So wurden z. B. 1522 auf den Ratsäckern erbaut 145 Scheffel Korn, 73 Gerste, 140 Hafer, wovon für Aussaat 40 Scheffel Korn, 15 $\frac{1}{2}$ Gerste, 76 Hafer abzurechnen sind. Der Rest samt dem vorjährigen Vorrat wurde für 8 gr. je 1 Scheffel Korn und Gerste, 4 gr. Hafer¹⁾ verkauft, und daraus 16 β 22 gr. gelöst.

¹⁾ Die Getreidepreise pro Scheffel im 16. Jahrhundert sind folgende:

	1522.	28.	30.	33.	35.	36.	39.	54.	57.	58.	59.	60.	62.	67.
Korn	$\frac{8}{10}$	$\frac{8}{9}$	$\frac{11}{18}$	$\frac{11}{18}$	$\frac{10}{18}$	8	$\frac{30}{85}$	18	21	$\frac{14}{30}$	20	21	30	28
Gerste	8	8	7	14	11	9	20	18	12	12	13	13	18	18
Weizen	—	13	$\frac{18}{30}$	$\frac{18}{30}$	$\frac{18}{24}$	18	43	32	25	22	36	27	$\frac{27}{28}$	28
Hafer	4	5	7	7	7	4	—	—	—	7	—	8	—	10

Die Bestellung der Fluren wurde einigermassen durch die Fronen erleichtert, welche als altes Recht mit den Grundstücken¹⁾ überkommen waren, so dass die Stadt nur für den Unterhalt der Fröner an fleisch, brot, kесе, putter und Getränk (covent) zu sorgen hatte. Indessen war diese Arbeitsleistung nur eine ungenügende Beihilfe, die Hauptarbeit wurde von bezahlten Tagelöhnern gethan, oder gegen eine Abgabe von der Ernte durch Bürger der Stadt mit ausgeführt. Da nun ausserdem an Korndeputaten für städtisches Personal eine bedeutende Abgabe zu leisten war,²⁾ so wurde dadurch der Reingewinn geschmälert. Mit der intensiveren Bewirtschaftung wuchs natürlich die Ernte, so dass sich (1560) der Neubau eines Kornhauses notwendig machte.³⁾ Dort wurden die Vorräte aufgespeichert und, um sie vor dem Verderben zu schützen, öfters umgeschüttet. Trotzdem muss die Frucht zuweilen gelitten haben, denn oftmals wird minderwertige Ware zu Schleuderpreisen verkauft. Ausserdem wurde aus diesem Kornsilos an die Bürger und die Erbarmanenschaft oftmals Saatkorn verborgt, welches das Jahr darauf in natura wieder eingeliefert werden musste; auch kommt der umgekehrte Fall vor, dass die Stadt bei ihren Bürgern Saatkorn leiht.

Neben dem Kornhaus dienten auch die städtischen Mühlen als Kornmagazine,⁴⁾ aus denen überschüssige Vorräte verkauft wurden. Merkwürdigerweise ist der Mühlenpreis immer höher als der im Kornhause, vielleicht deshalb, weil auf den Mühlböden das Korn schon vollkommen gereinigt und mahlfertig war. Ebenso wurde natürlich auch Mehl in den Mühlen verkauft, welches die Stadt hatte mahlen lassen (Scheffel zu 12 gr. 1600). Da nun eine der Mühlen hauptsächlich als Walkmühle der Industrie diente, so konnten die beiden andern vielleicht nicht allen Ansprüchen genügen. Daher baute der Rat 1557 eine Windmühle, welche sich aber nur durch wenige Jahresrechnungen verfolgen lässt. Sie mag bald ein Raub der Flammen geworden oder in Privatbesitz übergegangen sein.

Der Ackerbau bedingte aber die Viehzucht. So nimmt es nicht wunder, wenn sich der Rat eine eigene Schäferei angelegt hatte und sich einen Ratsschäfer hielt. Um diesen aber fester an sein Amt zu ketten und für dasselbe in höherem Grade zu interessieren, gewährte ihm der Rat ausser einem starken Getreidedeputat (1600 28 Scheffel) keine Jahresbesoldung, sondern hatte ihn auf Prozente gesetzt, dergestalt, dass derselbe von dem jährlichen Gewinn an Wolle und Fleischvieh 20 % bekam. Die Schäferei kann nicht unbedeutend gewesen sein, denn alljährlich werden je 50 Hammel und Märzschafe (zu 13 und 7½ gr, später 21 gr.) verkauft, und an Wolle löste der Rat 1522 40 β 45 gr., wovon der fünfte Teil für den Schäfer bereits abgezogen ist. Dieser hatte den Milchverkauf und die Käseerei und zahlte von jedem Milchschaf (Noss) an den Rat 1 gr, in Summa 2 β.

Bei diesem Einkommen stand sich natürlich der Schäfer sehr gut und wirtschaftete meist auch zur Zufriedenheit der Stadt. Nur einmal, 1576, wird über Untreue des Schäfers Klage geführt. Indessen beschwerte sich die Bürgerschaft fortgesetzt über die Schafe, welche ihren Fluren zuviel Schaden machten, und brachte es endlich dahin, dass 1598 die Ratschäferei samt dem Forberge für 210 β verpachtet wurde (damals waren es 600 Schafe). Die Rechnungskammer in Colditz, welcher die Stadtrechnungen zur Prüfung vorgelegt werden mussten, war damit nicht einverstanden, sondern zog das Monitum: ‚Daraus zu spüren, wie bishero mit den born'schen Stadtgütern umgegangen‘.

	1569.	72.	73.	74.	75.	76.	77.	78.	79.	80.	83.	92.	1600
Korn	21	$\frac{30}{38}$	$\frac{32}{84}$	$\frac{36}{42}$	$\frac{40}{32}$	25	20	15	$\frac{18}{36}$	$\frac{56}{63}$	$\frac{40}{44}$	52	$\frac{36}{43}$
Gerste	14	24	21	21	15	15	—	12	21	28	$\frac{30}{16}$	27	—
Weizen	$\frac{29}{36}$	$\frac{44}{48}$	$\frac{42}{44}$	$\frac{50}{64}$	44	$\frac{36}{40}$	21	21	$\frac{32}{48}$	48	40	52	—
Hafer	9	15	15	15	—	$\frac{14}{15}$	7	—	—	—	—	—	16

¹⁾ Namentlich auf den Gnandorfer Bauern lasteten jährliche Abgaben an Geld und Naturalien, z. B. Rauchhennen, Lambsbäuchen und Kapaunen, woraus man schliessen dürfte, dass sie ursprünglich angesetzte Colonen — vielleicht slavischer Abstammung — sind. Ebenso mögen sie und die Altstädter zu Frondiensten verpflichtet gewesen sein.

²⁾ An Lohnkorn gab die Stadt 1600: 28 Sch. dem Schäfer, 3 Sch. für 3 Thore zu schliessen, 2 dem Zeigersteller, 2 der Mägdleinschulmeisterin, 4 den beiden Kindermuhmen, 1 dem Stadtpfeifer, 1½ dem Förster.

³⁾ 1559 wurde die Spitalkapelle abgebrochen, deren Boden bis dahin als Speicher gedient haben mag.

⁴⁾ Wieviel Frucht der Müller für seine Mühlgerechtigkeit an die Stadt abgeben musste, geht aus den Rechnungen nicht hervor; 1600 sind 246 Scheffel Korn und 42½ Scheffel Weizen in den 3 Mühlen ‚zur Metze gefallen‘ oder ‚getragen‘.

Seit dem Kaufe der Eptey¹⁾ machte sich die Anstellung eines ‚Holzfursters‘ notwendig, offenbar eines Aufsichtsbeamten, welcher das Schlagen und den Verkauf des Holzes an Ort und Stelle zu überwachen hatte. Die geringe Jahresbesoldung von 40 gr.²⁾ kann beweisen, dass wir uns unter demselben keinen wirklichen Förster, sondern höchstens einen Waldläufer zu denken haben.

Daneben war er noch Teichmeister, dem die Beaufsichtigung der zahlreichen Teiche³⁾ im Besitze der Stadt oblag. In diesen Teichen züchtete man hauptsächlich Karpfen und Hechte, aber auch Speisefische werden genannt (vermutlich Schleien?). Die Preise sind gering, Karpfen 10 S bis 1 gr., Hecht 16 bis 18 S , Speisefische 8 S das Pfund. Im Jahre 1522 betrug der Erlös 17 β , 1600 dagegen 239 β 12 gr. und zwar 184 β aus verkauftem Karpfensatz und das übrige für Tafelfische. Der stärkste Konsument war die Stadt selbst, und bei der Genauigkeit der Buchführung ist zu ersehen, wie viel ein jeder Bewohner von diesen schmackhaften Fischen zu verzehren pflegte.

Seit alten Zeiten war die Stadt im Besitze eines Leimhauses⁴⁾, welches natürlich mit dem Abbau des Lehms im Laufe der Zeiten den Platz gewechselt aber stets mehr im Thalgrunde gestanden haben wird. Auch diese Ziegelei befand sich in Selbstbewirtschaftung des Rates. Während die älteren Rechnungen eines Zieglers nicht besonders Erwähnung thun, und wir denselben mit unter dem Lohngesinde suchen müssen, giebt uns das Ende des Jahrhunderts genauere Daten. Zu jener Zeit waren 4 Oefen⁵⁾ im Gange, in denen 101200 Mauer- und Dachziegel gebrannt wurden. Von jedem Tausend erhielt der Ziegler 1 fl., ferner noch 20 gr. Brenngeld von den 4 Oefen. Verkauft wurde das Hundert Mauerziegel an Bürger für 6 gr., in die Vorstadt zu 7 gr., während Fremde 12 gr. zahlen mussten, ebenso die Dachziegel für 4, 5 und 8 gr. Die Bürger hatten also greifbare Vorteile an ihrer Ziegelei, denn abgesehen davon, dass sie selbst billig bauten, erwuchs der Stadtkasse eine Einnahme von 118 β 12 gr.

Eine weitere Haupteinnahmequelle für die Stadt war der Ratskeller, den wir jedenfalls im Rathause zu suchen haben. Auch dieses Institut bewirtschaftete der Rat selbst. Zwar bezog der Weinschenk ein jährliches Fixum von zuletzt 10½ β für seine Mühwaltung, hatte aber lediglich dafür den Verkauf der Getränke, das Geld floss direkt in die Stadtkasse. So wird 1530 ein Eichtisch mit Kasten erwähnt, darein der Schenk das Geld thun soll, was auf ein Misstrauen gegen die Persönlichkeit des Schenken schliessen lässt. Diesem Schenken nun war auch der Pechverkauf sowie die Wage übertragen. Das Pech kaufte die Stadt im ganzen und liess es gegen eine mässige Preiserhöhung an die Bürger ab; auf der Wage wurde besonders die Wolle und wohl auch Vieh verwogen. Ferner hatte der Schenk später eine Zeit lang die Geleitseinnahme.

An Getränken wurde Wein und Bier verzapft, und zwar kaufte der Rat durch Sachverständige den Wein hauptsächlich in Thüringen ein, jedoch auch Frankenwein und Rheinwein gab es, vielleicht auch noch eine feinere Marke für Ehrengäste der Stadt. An Bieren wurden vornehmlich fremde getrunken, denn eigenes Gebräude hatte ja fast jeder Bürger selbst im Hause. Besonders beliebt war Wurzener und Schneeberger Bier, welches auf der Achse herbeigeholt wurde und oftmals durch den Transport litt. Die Weinpreise schwanken je nach der Güte zwischen 2—5 gr. die Kanne, das Bier kostete 7 S , bornaisches 5 (später erfolgt ein Preisaufschlag infolge der Tranksteuer). So wurden 1598 ca. 40 Eimer Wein und 833 Eimer Bier in der Stadt und von den Durchreisenden getrunken. In der Hauptsache werden aber die Stadtbewohner sich des Trunkes beflissen haben. Natürlich

¹⁾ Den Gesamtbesitz an Holz schätzt die Inventarisierung von 1600 auf 6—700 Acker. Verkauft wurde für 143 Sch. An Holzdeputaten gab die Stadt 1600: 8 Kl. dem Superint., je 4 den beiden Diakonen, 3 dem Schulmeister, 1 dem Stadtschreiber, 1 dem Schäfer, 3 ins Hospital, 4 dem Stadtpfeifer, 2 der Mägdleinschulmeisterin, 1 der Wehmutter, und ebensoviel Schock Reisholz einem jeden.

²⁾ 1600 bezieht er allerdings 3½ Schock und ebensoviel als Teichmeister.

³⁾ 1600 sind es 17.

⁴⁾ Das 1522 noch erwähnte Ferbhaus muss später in Privatbesitz übergegangen sein, denn die Stadtrechnungen führen es nie mehr mit auf.

⁵⁾ Seit 1552, vorher nur 3.

wurde auch alljährlich viel gethan, um den Aufenthalt im Lokale angenehm zu machen. Getrunken wurde anfänglich aus Zinnkännchen, welche oftmals bei Raufereien als Projektile dienten, 1528 erscheinen die ersten Weingläser, seit 1535 kommen auch Biergläser auf.

Der Ertrag des Kellers war 1522 gegen 100 β , später natürlich weit höher.¹⁾ Durch diese Unternehmung hatten auch die Bierschröter eine einträgliche Nahrung, denn nur diesen war das Hantieren mit Fässern gestattet, und jeder Handgriff musste ebenso bezahlt werden wie heutigen Tages.

Ausser dem Ratskeller hatte der Rat 1559 noch einen Wirt im ‚äussern‘ Keller (vielleicht Zimmerhof) sitzen, aber wahrscheinlich war dies nur eine Sommerwirtschaft. Ferner wird eine Garküche erwähnt, welche 1594 4 β 12 gr. Pacht einträgt, aber 1598 vom Rate für 200 fl. verkauft wird.

Den Einkünften aus allen den aufgeführten Besitzgegenständen stehen natürlich die Ausgaben gegenüber. Für Feldmeliorationen ist nichts zu finden, bei der damaligen Brachwirtschaft mag eine regelmässige Düngung genügt haben. Ebenso wenig verursachte der Stadtwald besondere Kosten.²⁾ Dagegen stellten die Gebäude an die Stadtkasse hohe Anforderungen. Bei den Mühlen kam ausser den öfters notwendigen Reparaturen am Mühlwerke noch das Halten der Esel hinzu, deren 3 bis 4 (1554 2 Esel 55 gr.) erwähnt werden. Sobald ein solches Grautier umstand, wurde wenigstens noch die Haut nutzbar gemacht. Auch die Schäferei kostete in baulichem Wesen eine beträchtliche Summe, ebenso war bei der Ziegelei das Brennmaterial in Abzug zu bringen, so dass nur 30 β Reingewinn bleiben. Besonderen Aufwand verursachten das Rathaus und die übrigen in der Stadt befindlichen städtischen Gebäude, sowie Thore, Thorhäuser und Wall. Auch mit dem Wasser hatte man zu kämpfen, oftmals musste es aus dem Ratskeller getragen werden. Indessen zeigt doch die Bilanz zwischen Einnahme und Ausgabe, dass man schon damals ganz gut in Borna zu wirtschaften verstand und das städtische Vermögen nutzbringend angelegt hatte. Bezeichnend ist es für die ganze Zeit, dass die Stadt nicht nur Besitzerin ist, sondern auch alles in eigenem Betriebe hat. Damit fällt natürlich der Zwischengewinn, auf den ein Pächter angewiesen ist, hinweg, und so konnte manches weit billiger hergestellt und abgegeben werden.

7. Marktwesen.

Ausser den gewöhnlichen Wochenmärkten, deren Tage sich aus den Urkunden nicht ergeben, wurden auch Jahrmärkte abgehalten. Was zunächst die ersteren anlangt, so war die unwohnende Bauernschaft gezwungen, ihre Waren zum Verkaufe nach Borna zu bringen, denn ein jeder Handel mit denselben im Dorfe war untersagt, und nur ein etwaiges gegenseitiges Aushelfen mit dem Notwendigsten nachgelassen. Ausserdem war auch die nötige Aufsicht vorhanden. Die von den Bäckern zum Verkauf ausgelegten Brot- und Weissbrotwaren wurden von Rats wegen nachgewogen und leider oft zu leicht befunden, wie die zahlreichen Strafen in den Jahresrechnungen beweisen. Die Fleischer (und Krämer) bekamen ihre Gewichtssätze gegen eine Abgabe vom Rate selbst geliefert, und die Güte ihrer Waren wurde von Fleischschätzern geprüft, und so jeder Benachteiligung der ärmeren Bevölkerung vorgebeugt.³⁾

Ueber die Fleisch- und Brotpreise ist nichts Genaues zu finden, sie können aber nicht hoch gewesen sein, wenn ein Schöps gegen 1600 mit 21 gr. bezahlt wird; Kalbfleisch galt 6—7 \mathcal{S} ⁴⁾ das Pfund, ein Kapaun 1 gr., später 2; und daraus, dass ein Handarbeiter täglich 2 gr. Lohn bekam, lässt sich der Schluss ziehen, dass damit ein Mensch den Tag über leben konnte, selbst wenn er Familie hatte. Nur ist es wunderbar, dass den ‚armen

¹⁾ 1600 ca. 173 Schock.

²⁾ Ueber das Jagdrecht vgl. Wolfram. 1577 schiesst der Stadtknecht ein wildes Schwein, 1595 werden ‚Wildwechter‘ und ‚Treiber‘ genannt.

³⁾ Gegen 1600 zahlt das Fleischerhandwerk allein 1 Schock Bankzins.

⁴⁾ 4 Lambsbäuche d. h. Kalbskeulen werden 1523 mit 24 gr. abgelöst.

Gefangenen', wie die in der Handfeste der peinlichen Frage harrenden Delinquenten genannt werden, ebenso eine tägliche Beköstigung für 2 gr. gereicht wird; wenigstens liquidiert der Stadtfrone in dieser Höhe, rechnet dabei jedoch offenbar die Bewachung, 'das Sitzgeld', mit ein.

Namentlich scharf wurde den von auswärts kommenden Händlern auf die Finger gesehen, dass sie nicht etwa falsche Ellen führten. Trotzdem versuchten sie immer wieder Betrügereien, wie aus den Polizeistrafen ersichtlich ist. Zugelassen waren auf den Wochenmärkten die Mehlweiber, welche aber eine höhere Abgabe zahlen mussten.

Weit mehr Leben entwickelte sich jedoch bei den Jahrmärkten. Anfänglich gab es nur den Crucismarkt (im Herbst), seit 1544 erhielt die Stadt noch einen zweiten, den Frühlingsmarkt (Invocavit) durch landesherrliche Gnade zugebilligt, und diese beiden Märkte finden noch heutigen Tages, so weit es möglich, an den bestimmten Tagen statt. 1601 erscheint auch der dritte, der Margaretenmarkt. Dass bei Gelegenheit dieser Märkte die Bewachung der Stadt eine sorgfältigere sein musste, haben wir schon oben erwähnt, hier sei hinzugefügt, dass die Wächter im Harnisch gingen und jedesmal 24 gr. Auslösung erhielten. Ein Schluss auf die Dauer der Märkte lässt sich leider aus dieser Angabe nicht ziehen, indessen darf doch wohl eine Zeit von zwei Tagen angenommen werden, so dass also nicht nur am Hauptmarkttag, natürlich stets einem kirchlichen Feiertag, sondern auch am folgenden Werkeltage Handelsgeschäfte getrieben wurden.

Das Aufschlagen der zahlreichen Buden auf dem Markte geschah seitens des Rates, ebenso wurde das Rathaus in ein Kaufhaus umgewandelt, und in demselben wurden die Stände für die Tuchmacher und Kürschner hergerichtet, deren wertvollere Waren den Unbilden der Witterung nicht ungefährdet ausgesetzt werden durften. Genauere Angaben über die Zahl der Tuchstände geben erst die Rechnungen vom Ende des Jahrhunderts, wo z. B. 27 $\frac{1}{2}$ Tuchstände und 24 Kürschner zu Margareten, am Crucismarkt je 34, Invocavit sogar 43 Tuchstände aber nur 25 Kürschner als zahlend erwähnt werden, und zwar entrichteten die Tuchmacher je 7, die Kürschner je 2 gr. für den Stand. Dazu kommen noch die Krämer, von denen 'nach Gelegenheit' Stättegeld erhoben wurde. Diese letzteren haben wir uns auf dem Marktplatz zu denken, in Summa steuern sie an einem Markte 4 β 6 gr., und daraus ergibt sich, dass ihre Zahl nicht unbedeutend gewesen sein kann. Ueberhaupt trugen die Märkte der Stadt eine erkleckliche Summe ein, die sich im vierten Dezennium des 16. Jahrhunderts auf circa 15 β , am Ende desselben auf das doppelte beläuft. Freilich musste davon an den Gleitsmann eine stehende Abgabe von 24 gr. entrichtet werden, wie derselbe schon 1572 1 $\frac{1}{2}$ β Abgaben für Butter- und Käsemärkte erhielt. Indessen lag doch der Hauptwert jener Märkte weniger in den baren Einnahmen, als vielmehr in der Belebung des Handels, die dadurch der Bürgerschaft gebracht wurde, ganz zu geschweigen des stärkeren Zuspruchs, den die Gasthäuser fanden.

Bei dem hohen Werte, den man auf die Märkte legte, ist es klar, dass jede Neugewährung eines Marktes mit neidischen Blicken betrachtet wurde, namentlich stützte sich Leipzig auf sein kaiserliches Privileg, das ihm gestattete, im Umkreis von 15 Meilen jeden Markt zu verbieten.¹⁾

Offenbar ist in dem unten angezogenen Schreiben der Margaretenmarkt gemeint, Leipzigs Einspruch hatte jedoch keinen Erfolg; Borna muss ein obsiegendes Urteil erstritten haben, denn faktisch werden drei Märkte abgehalten. Also triumphierte der Kurfürst über den Kaiser.

¹⁾ Leipzigs Widerstand ergibt sich aus folgendem Briefe an den Rat zu Borna: Unser freundlich Dienst zu vorn, Erbare vnd Wohlweifze besondere gute Freunde Wier werden berichtet, das Ihr im Vorhaben sein sollet, über Euere vorige zwene noch einen Newen Jahrmarckt anzurichten. Wan Wier dan von Seiner kays. Maj. . . . privilegiret, Das innerhalb funffzehen Meilen weder inn Stetten noch Flecken kein newer Jahrmarckt, Messe oder Niederlage bey Vormeidung Ihrer Rom. kays. Maj. und des heyligen Reichs schweren Ungnade und Straff, und dartzu bei Pön funffzigk Marck lottiges goldes aufgerichtet, gehalten noch vorstattet werden solle, Als können Wier auch angereget euer Vorhaben wegen des gesuchten neuen Jahrmarckts, weil solches angetzogenen Unsern privilegien und befreiungen zuwieder, keines weges gestadten, freundlich bittende, Ihr wollet euch hierinnen der billigkeit selbst weifzen und bescheiden, damit es anderer weiterung nicht bedürffen möge Und seint euch sonsten freuntlich zu dienen geneigett und willigk. 12. Aug. 95.

Ob nun gelegentlich dieser Märkte auch Volksbelustigungen stattgefunden haben, zumal Schaustellungen wandernder Künstler, lässt sich aus dem vorhandenen Materiale nicht ersehen, indessen braucht aus der Nichterwähnung derselben noch keineswegs der Schluss gezogen zu werden, dass es deren damals noch nicht gegeben habe; sicherlich aber waren sie unbesteuert. Altem Herkommen gemäss hatte der Rat während des Jahrmarkts ein Festessen auf Kosten der Stadt, wofür 1569 2—3 β bezahlt werden. Ob das mit dem Ratswechsel zusammenhängt, der in der Regel Ende Januar oder Anfang Februar, bisweilen auch später, vor sich ging, weiss man nicht.

Dagegen gab es schon in alten Zeiten ein stark besuchtes Volksfest, das Schiessen, wozu der Rat die jährliche Summe von $\frac{1}{2}$ β , später das Dreifache mit der Motivierung willigte, dass die Bürger sich in den Waffen üben sollen. Die verschiedenen Innungen hatten ihre Feuerrohre (1558 erscheint ein Büchenschmied) und lagen dem Vogelschiessen mit Eifer ob. 1539 wird ein Schiesshaus neuerbaut, während vorher nur von einer Schiesswand die Rede ist. 1593 wurde in Borna sogar das Landesschiessen abgehalten, und dazu ein Festzelt aus Altenburg geborgt; der Fahnenträger erhielt eine besondere Verehrung.

Von weiteren Volksfestlichkeiten ist nichts nachzuweisen, höchstens könnte aus dem Ratstrunke zu Fastnacht und dem dabei abgehaltenen Festspiele der Schüler geschlossen werden, dass an diesem Tage eine allgemeine Volksbelustigung stattgefunden habe.

1559 wird ein Tanz auf dem Rathause erwähnt, wohl nur zufällig so spät, denn in jener saalarernen Zeit gab es kaum einen andern Ort, um sich diesem Vergnügen hinzugeben. Ebenso mögen die Bürgerhochzeiten, zu denen altem Brauche gemäss der Rat einen freien Trunk schenkte, ebenda abgehalten worden sein.

8. Gerichtsbarkeit.

Unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich V. hatte Borna gegen 8 β jährlicher Abgabe die obere und niedere Gerichtsbarkeit erlangt, genauer ist das Jahr mangels eines urkundlichen Nachweises nicht festzustellen.¹⁾ 1482 bestätigten Ernst und Albert dieses Privilegium, indem sie zugleich die Abgaben um das Doppelte, auf 16 β jährlich, erhöhten. Dabei ist merkwürdig, dass beiderseits das Recht der Kündigung vorbehalten bleibt. Mit dem Uebergange dieses für das Gedeihen der Stadt wichtigen Rechtes hängt es gewiss zusammen, dass im Stadtbuche gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein Stadtrichter erwähnt wird, in dem wohl der Vorsitzende des Gerichtshofes zu erkennen ist. Leider lässt sich auch dies nicht mit Gewissheit behaupten, da das Stadtbuch 1519 schliesst, und das Rügenbuch, welches die Namen der Gerichtskollegien enthält, erst 1550 beginnt. Indessen ist wohl die obige Annahme das Wahrscheinlichste.

Das Gericht setzte sich aus 7 Personen zusammen, dem Richter und 6 „Scheppen“, deren erster die Stellvertretung des Richters hatte und Scheppenmeister hiess. Während sich nun bei der Person des Richters jener oben beim Rate besprochene Turnus annähernd wiederfindet, lässt sich betreffs der Scheppen nichts ähnliches nachweisen, nur erscheinen oft dieselben Personen mehrere Jahre hintereinander im Besitze derselben Würde. Oftmals rückt der Scheppenmeister das Jahr darauf in die Stellung des Richters ein, woraus hervorgehen würde, dass einige der Scheppen gewesene Ratsherren waren.

Der gewöhnliche Gerichtstag war Montag; das Jahrgedinge, bei dem der Bürgerschaft vom Rate Freibier gegeben wurde ($\frac{2}{4}$ — $\frac{3}{4}$ Eimer), fand meist im Frühjahr statt und fiel vielleicht mit dem Jahrmarkte zusammen. Ausser diesen regelmässigen Sitzungen, bei denen die Rügen zu Protokoll genommen wurden, fanden in ausserordentlichen Fällen so-

¹⁾ Aus einer Urkunde von 1426, betreffs einer in Leipzig beigelegten Streitsache zwischen den Erben Peter Foysses und dem Landesherrn wegen Hinterziehung geht hervor, dass damals Borna die Gerichtsbarkeit noch nicht besessen hat. Noch 1475 heisst es Stadtb. pag. 75a . . . brosius essynhain . . . ist kommen vor daz obirste gerichte vnfer gnedigen herren von sachzen in defz voits haufze.

viel Gerichtstage statt, als notwendig waren (z. B. 1552 deren 3). Ueber das dabei angewandte Verfahren geben die Urkunden keine Auskunft, nur bei dem Ochsenprozesse 1552 sind die weitläufigen Förmlichkeiten der Ladung mit erwähnt.

Dagegen erfahren wir aus den Jahresrechnungen unter Einnahmen manches über die verhängten Strafen. Raufereien werden meist mit 5 gr. geahndet, desgleichen, wenn einer beim Tanze ‚sich verdrehet‘, ja sogar ein Mord wird einmal auf Verwendung des Landesherrn mit 8 β gesühnt. Ebenso werden Verbalinjurien oder auch nur missbilligende Aeusserungen über die Ratspersonen und Ungehorsam gegen die Obrigkeit mit empfindlichen Strafen belegt. Wirkliche Kriminalfälle treten im Laufe des Jahrhunderts mehrere auf (vgl. Wolfram), indessen zeigen die Jahresrechnungen, dass die Thätigkeit eines von aussen geladenen Henkers stets ziemlich kostspielig ist; für das Hängen berechnet er 1 β , und dazu kommen noch die Reisekosten und die Auslösung für ihn und seine Knechte.

Das Gesetz, nach welchem die Rechtsprechung erfolgte, waren ausser dem Landesgesetz die schon oben erwähnten Statuten¹⁾ der Stadt Borna, welche nach ihrer Abfassung mehrere Jahre hintereinander der zum Jahrgedinge versammelten Bürgerschaft vorgelesen wurden. Bei der Wichtigkeit dieser Urkunde lasse ich auszugsweise die hauptsächlichsten Bestimmungen folgen. Zunächst über das Erbrecht: ein etzlicher Mann, der nicht lehen-güter hatt, der vorerbett nach seinem tode zweyerley Nemlich Erbe vnd heergereith, das Erbe ann seine leibes Erbenn oder negste ebenbürtige freunde Dornach das heergereith an seinen negsten Schwertmagen. Zum Heergereith soll volgenn vnd gehorenn, Das beste pferdt, ein schwerdt oder messer das petzschaftt es sei guldenn oder silbernn des Mannes tegliche Cleider ein Bette ein pful ein küssenn ein tuch der harnisch vnd ein spiess, seinen (!) gürtel und tasche . . . der eldiste sohn nimet das schwerdt zu vorn vnd das andere theilen die söhne zugleich . . . Ein itzlich weib vorerbett nach dem tode auch zweierley Nemlich Gerade vnd Erbe Die gerade an die negste ebenbürtige Niefftel die ihr vonn einem weibe vnd der Spindel halben zugehöret Darnach das Erbe an die negstenn freunde es sey man oder weib . . . sodann noch folgende Bestimmungen: Jeder muss bürger werden, der Besitz haben oder Handel treiben will. Unbedingter Gehorsam bei Ratsladung bei 4 fl. Strafe, Mauer übersteigen und Thor öffnen wird mit 20 fl. geahndet. Jeder Besitzwechsel soll mit des Rats Wissen geschehen, Bauten unterstehen seiner Genehmigung. Kein Werkzeug besonders der Schmiede darf ohne Wissen des Rats verkauft werden. Aller Besitz soll bei der Stadt bleiben. $\frac{1}{60}$ Lehenware bei Erbschaften an Kinder, bei entfernterer Verwandtschaft und ausserhalb der Mauern $\frac{1}{30}$. Ungehorsam zieht den Verlust des Bürgerrechts nach sich, Aufforderung zur Flucht 1 fl. Strafe. Gebühliches Betragen wird eingeschärft, Zetergeschrei mit 1 β bestraft.²⁾ Wo Feuer aufgeht, zahlt der Hausbesitzer 2 β , meldet er es selbst 1 β . Gewarnte büssen höher. Pflicht zu löschen ist allgemein. Wer bei Feuersbrunst unter 3 fl. Wert stiehlt, erhält die Staupe, wer mehr, den Strang. Der erste Feuermelder bekommt 10 gr. Trankgeld. Flucht verwirkt das Bürgerrecht. Jeder soll Löschgerät haben, Gasthäuser, Bäcker und Malzhaus Spritzen. Hausfriedensbruch kostet 5 fl. ausserdem Wette und Busse.

In der Hauptsache bestand also die Gerichtsbarkeit in der Handhabung der Stadtpolizei, auch war sie zunächst auf die Stadt beschränkt, die Vorstädte hatten ihre eigenen Gerichtstage. Das umliegende Land unterstand wohl meist den einzelnen Herren, und nur auf diejenigen Ortschaften, deren Rittergut sich im Stadtbesitz befand, kann sich in Vergehungs-fällen die bornaische Gerechtsame erstreckt haben. In solchen Dörfern ohne Herrnsitz finden wir einen Ortsrichter (z. B. in Wyhra) erwähnt. Auf eine so geringe Ausdehnung deutet auch die mässige Höhe der Abgaben hin. Und trotzdem wurden bei allen Bestrafungen kaum je die 16 β in Strafgeldern erreicht. Diese scheinbare Differenz zu Ungunsten der Stadt erklärt sich jedoch und wird gut gemacht durch den stärkeren Besuch und die grössere Bedeutung, welche Borna dadurch in den Augen der Umwohner erhielt.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass weder Richter noch Schöffen juristisch gebildete

¹⁾ Auch diese Statuta sind hinsichtlich des Erbrechtes nur eine schriftliche Zusammenfassung eines längst geübten Brauches, wie aus Stadtbuch pag. 62, 63a. vom Jahre 1499 hervorgeht.

²⁾ Auch bei Hinrichtungen musste dies der Rat mitbezahlen.

Leute waren, sondern einfach nach dem gesunden Menschenverstande urteilen. Freilich trat die Bedeutung des Juristenstandes schon damals hervor, sobald es sich um wirkliche Prozesse der Stadtgemeinde mit anderen oder der Erbarbmannschaft handelte. In diesem Falle wird stets ein Rechtsanwalt, meist in Leipzig, angenommen, der dann die Sache führte. Die einzige Person in der Stadt, welche über juristische Bildung verfügen konnte, war der Stadtschreiber; allein einmal war derselbe mit seinem Amte vollauf beschäftigt, andererseits hätte die Auslösung für seine öfteren Reisen wohl ebensoviel verschlungen, als der auswärtige Rechtsanwalt liquidierte. So wachsen denn in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Prozesse und damit die Ausgaben für Rechtshilfe an, z. B. 1597 26 β , natürlich die Kriminalfälle ungerechnet, d. i. ungefähr 2% der Gesamtausgaben. Dazu kamen öfters noch Geschenke, so z. B. feiste Karpfen und fast alljährlich ein Hase (6—7 gr.).

Emolumente erhielt anfangs auch der Stadtrichter nicht, später ist er jedoch besoldet, und es wurde ihm noch eine besondere Summe für das Gerichtssessen zur Verfügung gestellt, das er alljährlich seinen Scheppen zu geben schuldig war. Die Getränke dazu lieferte die Stadt aus ihrem Keller. Dies war, soweit wir erkennen können, die einzige Entschädigung der Scheppen.

9. Kirche und Schule.

Laut Ausweis der erhaltenen kirchlichen Urkunden ist Borna stets eine fromme Stadt gewesen; denn es fanden sich genug Bürger, welche ihren kirchlichen Sinn durch milde Stiftungen bethätigten. Mag auch immerhin die Werkheiligkeit mitgesprochen haben, so hatte doch das praktische Christentum schon vor der Reformation in Borna eifrige Vertreter. Von den Altären in den Kirchen waren einige, wenn nicht die meisten, von Bürgern gestiftet worden, so sicher Kalendarum und Wolfgangi (noch 1501), wahrscheinlich auch Viti, Barbarae, Annae und praesentationis Mariae; denn die für Geistliche, welche an den genannten Altären den Gottesdienst verrichteten, ausgeworfenen Kapitalzinsen rührten von Stiftungen Privater her. Die Summe dieser Stiftungszinsen betrug 1523 92 β 8 gr., indessen kamen sie nicht ausschliesslich den in hiesigen Kirchen amtierenden Geistlichen zu gute. Soweit aus der Jahresrechnung von 1522 ersichtlich ist, teilten sich 11 Geistliche in die Einkünfte aus den Altären, 5 sind wahrscheinlich in Borna selbst zu suchen, dagegen sind auch auswärtigen solche Altäre verliehen, so dem Pfarrer in Neukirchen, den Altaristen in Leipzig und Geistlichen in Annaberg und Colditz. Da nun, wie oben erwähnt, Borna seit 1327 in kirchlicher Beziehung dem Kloster Pegau unterstand, so hatte dieses auch die Geistlichen zu nominieren und nahm sie wohl meist aus den Klosterbrüdern. Indessen muss schon damals Rücksicht auf Wünsche der Bürgerschaft genommen worden sein, denn unter den Geistlichen finden wir auch Stadtkinder, ja für diese in erster Linie sind die Stiftungen bestimmt gewesen. Wieviel Geistliche vor der Reformation an den schon oben erwähnten 4 bornaischen Kirchen gewesen, lässt sich nicht genau feststellen, ebenso wenig die Titulatur. Indessen dürften doch die in den beiden Urkunden von 1495 genannten Persönlichkeiten Matheus Steuernagel, provisor, herr nicolaus Seidel prediger, herr nikolaufz bofel Capellann, herr andreas Deinhardt Schulmeister die damals amtierende Geistlichkeit darstellen. Für den Hauptgeistlichen kommen ausserdem die Bezeichnungen Erzpriester, Probst (1456) und Pfarrer (1490) vor, daneben werden Prediger und Altaristen genannt; der Spitalmeister ist zugleich Kaplan des Herrn von Kitzscher. Besonders lange amtierte der Pfarrer Steuernagel, welcher laut Angabe des Probsteibuchs, als er alt geworden, wieder in sein Kloster Pegau zurückging. Es mag hier noch einmal daran erinnert werden, dass Borna zum Sprengel des Bischofs von Merseburg gehörte, infolgedessen sind auch alle wichtigeren Bestätigungen, z. B. neu errichteter Altäre, von dort aus geschehen.

Bevor jedoch Borna an Pegau kam, müssen auch andere als Pegauer Mönche hier thätig gewesen sein; darauf weist die den »Pauler«-Mönchen nach Leipzig gewährte jährliche Abgabe und wohl auch die Termaney der Grimmaischen Mönche hin. Diese besaßen in Borna sogar ein Häuslein, welches ihnen der Rat 1522 für 30 gr. abkaufte.

Eine Schule vor der Reformation lässt sich sowohl durch den oben genannten Herrn andreas Deinhardt Schulmeister als auch aus den Rechnungen insofern nachweisen, als 1522 das alte Schulhaus abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wird. Wahrscheinlich hatte einer der Geistlichen den Unterricht zu erteilen, denn Lehrer im heutigen Sinne kannte die damalige Zeit noch nicht.

In diese Verhältnisse griff nun die Reformation massgebend ein. Ueber den Beginn derselben finden sich zwei Notizen. So bemerkt der Monachus Pirnensis sub Borna: Born ein stetlein nit fer von der Pleise vnd Aldenburck, das nam ein MCCXC der romische kunig Adolfus; darin MVDXX der lutherische Samen von den Apostaten vmbgestrewet vorhanden, und die Annales Spalatini (Mencken II, 634): hoc anno (1524) ut Aldenburgi et in Lizneck et Bornis in Misnia ita Hirtsbergo et Schweinitio in Saxonibus inchoata est missa Germanica. Beide Zeugnisse lassen sich ganz gut miteinander vereinigen. Unter dem Apostaten ist natürlich Luther selbst zu verstehen, welcher, wie oben angeführt, 1521 und 1522 in Borna geweiht hat; die deutsche Predigt mag erst 1524 regelmässig eingeführt sein, was ja Spalatin als Superintendent von Altenburg, dem auch Borna unterstand, genau wissen musste. Uebrigens war die Voraussetzung der Reformation die Loslösung von Pegau. Diese erfolgte 1522. So wurde erst die Bahn frei. Weshalb Pegau so leichten Kaufs auf sein Recht verzichtete, erklärt sich vielleicht eben aus der im Kloster Platz greifenden Einsicht, dass Borna für die alte Lehre doch verloren war.

Die Hauptschwierigkeit bei Einführung der Reformation machten die Geistlichen, die, im Besitze ihrer Einkünfte, von denselben begreiflicherweise nicht lassen wollten. In dessen wurde durch die erste, 1529 abgehaltene Visitation soviel erreicht, dass der Pfarrer Johann Koch gegen eine Entschädigung dem neuen Geistlichen Fusius Platz machte; betreffs der Inhaber der verschiedenen Altäre beschloss man, deren Absterben abzuwarten, denn auf dem Wege des Rechts war ihnen nichts zu nehmen.

Die Reformation führte nun insofern eine Vereinfachung herbei, als dem neuen Stadtgeistlichen anfänglich nur ein Diakonus zur Seite trat. Ebenso verminderte sich die Zahl der Kirchen. Die St. Johanniskirche wurde schon 1539 weggerissen, weil sie einzustürzen drohte, 1559 ereilte die Spitalkapelle das gleiche Schicksal.

Betreffs des Stiftungsvermögens bestimmte die erste Visitation, dass alles in den Gemeinen Kasten kommen, und von den Zinsen desselben die Kirchen- und Schuldiener ihre jährliche Besoldung erhalten sollten. Dabei wurde eine Reihe von Grundstücken, die sich in Erbpacht befanden, verkauft, und das weitere Verborgnen von Kirchengeldern sehr erschwert, weil man mit den Schuldnern üble Erfahrungen gemacht haben mochte. Rechnungsführer dieses Kirchenfonds wird der Stadtschreiber, welcher dafür 5 fl. Honorar erhält, ausserdem sollen noch 2 Ratspersonen und die Viertelsmeister zusammen mit dem Stadtpfarrer die Geschäftsführung überwachen.

Nähere Bestimmungen mehr kirchlichen Charakters bringt die zweite, 1533 abgehaltene Visitation, aus welcher die wichtigsten Bestimmungen folgen mögen: Die Herrschaft soll ihre Dienstboten zu fleissigem Kirchenbesuch anhalten, von dem Pfarrer das lautere Evangelium gepredigt werden, die Armut einen weitgehenden Schutz geniessen. Zum decem sollen nicht die schlechtesten Garben gegeben werden, für pünktliches Eingehen der Abgaben sind die Ortsvorsteher verantwortlich. In die Predigt soll man nicht hineinreden, Geistliche und ihr Besitz sollen respektiert werden, Irrlehrer sind sofort anzuzeigen; die Sonntagsruhe unter der Kirche wird eingeschärft. Neubauten fallen der Gemeinde, Reparaturen den Geistlichen zur Last. Gegen unsittlichen Lebenswandel soll scharf eingeschritten werden, Fluchen wird mit 4 Tagen Haft, bei Kindern mit 12 Stockhieben bestraft. Eltern, die das den Kindern nicht angethan wissen wollen, müssen die Haft selbst absitzen; andererseits soll sich der Geistliche seines Standes bewusst bleiben, Katechismusunterredungen abhalten, sich nicht in weltliche Händel mischen, fleissiger als bisher studieren und um die Schule sich kümmern. Der Lehrer soll nicht aus Ehrgeiz allzufrüh von der Grammatika zu schweren Künsten aufsteigen, Religion die Hauptsache in der Schule sein. Der Kirchner

hat sich zu befehligen, die Kinder christliche Gesänge zu lehren. Ueber alles soll der Superattens¹⁾ mit scharfem Auge wachen.

Den Hauptleuten wird es zur Pflicht gemacht, auf einen eisernen Bestand christlicher Werke in jeder Gemeinde zu sehen, und zwar sollen überall folgende Werke zu finden sein: 1. lat. Bibel, 2. deutsch, 3. 4. Postillen von der Zeit und von den Fasten von Luther, 5. loci communes Philippi, 6. Unterricht der Visitatoren, 7. 8. Katechismi, 9. Gesangsbüchlein, 10. Confessio und Apologie, lat. und deutsch, 11. Luthers verdeutschte Psalter und Summarien.

Natürlich tritt nun auch die Schule mehr hervor. In den Rechnungen erscheint eine Ausgabe für eine Tafel mit Ringen und für die regelmässigen Holzfuhren, für welche die Schüler lignalia (Holzgeld) zu zahlen hatten; Schulgeld gab es damals nicht. Nach den abgehaltenen Prüfungen wird als Prämie ein Ries Papier (21—27 gr.) unter die Besten verteilt, und der Schulmeister erhält einen freien Trunk, wenn er zu Fastnachten mit seinen Schülern eine ‚comoedia agieret‘.

Neben der Knabenschule erscheint schon 1556 die neuerbaute Mädchenschule, an welcher vorwiegend weibliche Kräfte thätig sind, bisweilen auch ein Mann. Besondere Anforderungen an die Vorbildung des weiblichen Schulpersonals scheinen nicht gestellt worden zu sein. So hatte eine Witwe längere Zeit die Stelle inne, ihrer Tochter Hochzeit erwähnt eine Jahresrechnung. Andererseits erhielt der 1572 promovierte Magister Wigner vom Rat dem Brauche gemäss ein Geschenk; durch Stellen der Stadtuhr erhöht er sein geringes Einkommen.

Was nun das Gehalt der Lehrer anlangt, so bezieht der Knabenlehrer sein Einkommen aus dem Gemeinen Kasten, die Mädchenschule dagegen wird aus der Stadtkasse erhalten. Das Verhältnis zwischen diesen beiden Kassen war so, dass überall da, wo der Fonds des Gemeinen Kastens nicht mehr ausreichte, die Stadtkasse eintreten musste.

Aus ersterem erhielten folgende Beamte ihr Gehalt: Der Knabenschullehrer 1533 25 fl., 10 Scheffel Korn und 3 Fuhren Holz, 1539 dagegen schon 50 fl. In gleichem Jahre der Kantor 14 β , ein offenbar in der Schule thätiger Baccalaureus 7 β , der Organist, dem gegen ein Entgelt von 28 gr. (1567) die Führung des Totenregisters oblag, 14 β ; der Calcant 2 fl., der Pedell 20 g. Allein schon zur Besoldung der beiden Diakonen — denn es machte sich bald die Anstellung eines dritten Geistlichen notwendig — reichten die Mittel des Gemeinen Kastens nicht hin, die Bürgerschaft legte sich deshalb eine Steuer für den tertius auf, 2 gr. von jedem Brauerbe (dieser Ausdruck erscheint 1600 das erste Mal), und ebensoviel musste sie für den Türmer steuern, welcher zugleich Stadtpfeifer war und die Kirchenmusik spielte. Das auf diese Weise aufgebrauchte Gehalt betrug für die beiden Diakonen 70 fl., je 35, denn sie teilten sich ohne Rangunterschied, für den Stadtpfeifer 18 β und Lichtgeld.

Mit der Einführung der neuen Lehre schwand auch eine Behörde, die vordem das Laienelement bei der Kirche vertreten hatte, die beiden Altarleute oder Kirchväter. Ohne Zweifel stellten diese eine Art Kirchenvorstand dar, dem namentlich bei Erwerbungen und Veräusserungen, besonders aber bei Anleihen eine gewichtige Stimme zustand. Möglicherweise liegt aber bloss eine Namensänderung dieser notwendigen Behörde vor: die Kastenvorsteher werden das Amt der Altarleute mit gleichem Eifer fortgesetzt haben. Ueber ihre Amtsdauer ist nichts Sicheres zu ermitteln.

Auf die einzelnen Persönlichkeiten der Geistlichen und der Lehrer einzugehen, liegt uns hier fern, es sei nur erwähnt, dass eine Schullehrerstelle damals für die Geistlichen nur ein Notbehelf war, bis sie eine einträgliche Pfründe gefunden hatten.

Erwähnenswert scheint mir noch eine 1534 im Beisein des Gleitsmannes aufgenommene Inventarisierung, welche eine Reihe von Messgewändern in gelber, grüner und roter Farbe, seidene Fahnen, offenbar zu Prozessionen, Altarkerzen, Sprengkessel, kurz alle Requisiten des katholischen Kultus aufweist. Dazu kommen noch eine Zahl ewiger Kühe,

¹⁾ Seit 1549 Superintendenten in Borna, bis dahin stand es unter Altenburg.

Schafe und Sichel, unter denen ohne Zweifel Servitute zu verstehen sind, die auf Häusern und Grundstücken im Lehensrecht der Kirche lasteten. Alles das wird abgelöst. Dass jedoch die Gewänder nicht mehr neu gewesen sein können, beweist ihr von zwei vereidigten Schneidern auf nur 3 β 40 gr. abgeschätzter Wert.

An diesem Orte mag noch einer Brüderschaft gedacht werden, welche mit der Kirche in engster Berührung stand und sich ohne Unterschied aus Geistlichen und Laien zusammensetzte. Dies war die sogenannte Kalendbrüderschaft, davon genannt, weil sie jedesmal am ersten des Monats ihre Begängnisse abhielt. Wie alt dieselbe in Borna ist, geht aus den Urkunden nicht genau hervor; 1442 besteht sie schon. Jedenfalls stand sie um die Mitte des 15. Jahrhunderts in höchster Blüte, und die angesehensten Bürger wie die umwohnende Ritterschaft und die Geistlichkeit zählte zu ihren Mitgliedern.

Namentlich gedieh diese Vereinigung, so lange der oben als Stadtschreiber erwähnte Georgius Hug eine bedeutende Rolle in derselben spielte. Vom Bischof in Merseburg, zu dessen Sprengel Borna stets gehört hat, war die Brüderschaft anerkannt, und schon daraus ergibt sich, dass dieselbe in kirchlicher Beziehung überaus wohlthätig gewirkt haben muss. Es waren meist kapitalkräftige Mitglieder, die zur Gründung eines eigenen Altars verschreiten konnten. Gewiss ist es nicht Zufall zu nennen, wenn einige Brüder durch fromme Stiftungen ihre Namen verewigten (z. B. Fleck). Dass sie schon einer freieren Richtung gehuldigt hätten, lässt sich weder nachweisen, noch ist es wahrscheinlich; die Kirche war viel zu gut unterrichtet, um unter diesen Verhältnissen den Kalenden freien Spielraum zu lassen. Ihre Hauptthätigkeit mag in Werken barmherziger Liebe bestanden haben.

Eigentümlich mutet uns freilich die Tonne Heringe an, welche die Stadt alljährlich zu Lichtmess der Kalendbrüderschaft für ein bei derselben aufgenommenes Kapital von 50 β zu geben sich verpflichtet hatte (1462). In der That lässt sich diese Ausgabe (5 fl. und einige Groschen) durch viele Jahresrechnungen hindurch verfolgen. Allein einmal ist der kirchliche Standpunkt der Brüderschaft insofern gewahrt, als bei Ablösung der Summe die Kalenden das Geld für eine ewige Messe zu verwenden sich anheischig machen, andererseits findet sich die gleiche Zinszahlung in Heringen auch bei dem Kloster St. Francisci ordinis in Zeitz, von welchem der Rat zu Borna 1469 ein gleich hohes Darlehen erhalten hatte. Im 16. Jahrhundert tritt die Brüderschaft vollkommen zurück, sie scheint sich bereits überlebt und in die Neuordnung der Dinge nicht mehr gefunden zu haben; ob die 1575 erwähnte Kantoreigesellschaft aus der Kalendbrüderschaft hervorgegangen, lassen die Quellen nicht ersehen.

10. Wohlfahrtseinrichtungen.

Strassenbeleuchtung gab es ursprünglich nicht, ja die Ausgabe von 20 gr. für $\frac{1}{2}$ Zentner Pech, welche sich 1593 mit der Bemerkung 'für die Nachtlampen' findet, erscheint zu geringfügig, um daraus auf eine andere als nur gelegentliche Beleuchtung z. B. bei Feuersbrünsten zu schliessen. Sonach mag Borna bis 1600 des nächtlichen Lichtes entbehrt haben.

Grosse Aufmerksamkeit widmete man dagegen dem Wasser. Da es nämlich in der Stadt keine Quellen giebt, sondern nur in der Altstadt deren vorhanden sind, so musste das notwendige Lebenselement durch eine Röhrenleitung herbeigeführt werden. Die erste Erwähnung einer solchen geschieht 1450 (vgl. Wolfram pag. 338), indessen mag diese Leitung noch nicht genügt haben, denn schon 1554 heisst es im Stadtbuche pag. 15a: Am Montage nach Conceptionis Mariae ist kommen vor den sitzenden Rath Glerins Mertin von wenigen-borne ingeinwertikeit des Gestrengen Caspars von Hogenist uff dy ezit voyts zu Borne hat der gnte Glerins Mertin sunderliche gunst und vorderunge dy om von deme gnten voyte vnd ouch von dem Rathe erzeigeth ist wurden, angesehen, vnde vmb vormydungen willen aller abgunstikeit, vnde ergerungen in nochkommenden gecziten Auch angesehen syner selen selligkeite vnde den grossen gemeynen nutz der stat alles gemeines volkes vnd mancherleys

nutzlichen fromens von den Rorbornen wegen entstehende sich williglichin mit gantzem wolbedachtem muthe vnd willen hat vorschossen vor sich alle syne Erbin vnd alle nachkommende zu ewygen gecziten, den Borgern williglichen vnd vngehindert gunnen zu den Roren vnd Rorbornen zusehinde, vnd dy zu vegene vnd anzurichtene alße offte ifz not werdet. Da methen den gnten glerinse mertine vnd alle syne nachkommende schaden zu bewaren des besten man mag vngeverlich vnd ob der gnte glerins sollich guth vorkouffte vnd wer sollich guth zu vorkouffen inerkrieth der sal das mit sollicheme rechte vorkouffen. Auch sal man den inwanern gunnen da selbenst borne zu holen vngeuerlich. Actum die et anno ut supra.

In gleicher Angelegenheit wurde 1456 mit Mertin von der Gane ein Abkommen getroffen, welches gegen eine andere Gefälligkeit den Bürgern gestattete, nach ihrem über Jahnschen Besitz geleiteten Röhrengang zu sehen. 1535 erscheint auf Ratsansuchen ein Mathematicus aus Leipzig, um einen neuen Brunnen zu fassen, und 1560 wird mit dem bedeutenden Aufwande von 78 β 35 gr. eine neue (vielleicht zweite) Leitung von Wenigenborn in die Stadt gelegt. Nur an einer Stelle 1579 wird ein Wasserzins erwähnt, aber unklar in welcher Höhe. Dass es übrigens fließendes Wasser in den meisten Grundstücken schon damals gegeben haben muss, geht aus dem Karpfenverkaufe hervor. Denn einzelne Bürger kaufen gleich so grosse Quantitäten, dass dieselben nicht mit einem Male aufgezehrt werden konnten.

Die längst bestehende Wasserleitung machte aber einen Rührmeister notwendig, der uns in der That schon in den frühesten Rechnungen begegnet und später ein Jahrgehalt von 2 β bezieht. Dabei berechnet er natürlich alle ausgeführten Arbeiten der Stadtkasse noch besonders, sein Einkommen bezieht sich lediglich auf die Inspektion der Leitung.

Auch ein Rollborn wird häufig erwähnt, augenscheinlich ein Ziehbrunnen, der aber ausserhalb der Stadt auf den Wiesen gestanden haben muss.

Besondere Sorgfalt wurde noch auf die Rührkasten und Wasserfässer verwendet, welche der Feuersgefahr wegen stets gefüllt sein mussten. Denn bei der leichten Bauart und Bedachung mancher Häuser konnte ein aufgehendes Feuer leicht eine bedrohliche Ausdehnung gewinnen. Aus diesem Grunde wurde es den Bürgern zur Pflicht gemacht, nachts vorsichtig mit Licht umzugehen, und namentlich in dieser Beziehung werden vielfach Klagen im Rügenbuche laut. Trotz aller Vorsicht sind aber Brände ziemlich häufig; doch muss die ganze zum Löschdienst verpflichtete Bürgerschaft ein weiteres Ausbreiten des verheerenden Elements meist zu verhüten verstanden haben. Vielleicht sind die 1598 erwähnten beiden Leitermeister für das Löschwesen verpflichtet gewesen.

Für das Reinlichkeitsbedürfnis der Bewohner sorgten zwei Badestuben, deren eine vor dem Altenburger Thore, vielleicht in der Nähe des Hospitals, die andere auf dem entgegengesetzten Ende der Stadt am Steinwege stand. Da die erstgenannte der Kirche zinst, und bei einem Inhaberwechsel (verkauft 1487 für 29 β) die Altarleute erscheinen, so muss sie wohl, wie fast alle sanitären Einrichtungen, ursprünglich von der Geistlichkeit ins Leben gerufen worden sein. Benutzt wurden diese Badestuben viel, ja bei den ausführlichen Baurechnungen erscheint allwöchentlich die Ausgabe für ein Bad, das den arbeitenden Werkleuten auf Stadtkosten gewährt wird. Von einem kalten Bade erfahren wir dagegen nichts.

Trotz dieser aner kennenswerten Einrichtung für die Gesundheitspflege wurde Borna im 16. Jahrhundert doch sehr oft von der Pest heimgesucht, welche furchtbar in der Stadt gewütet haben mag. Diese Krankheit ergriff auch das Vieh, dessen Kadaver der Schinder entfernen musste. Namentlich 1583 kehrt in den Ausgaben oft der Posten wieder: ‚2 gr. von toten assen auszuschleiffen‘. Offenbar getraute man sich aus Furcht vor Ansteckung nicht, dieses ekle Geschäft selbst zu besorgen. An Vorsichtsmassregeln gegen die entvölkernde Seuche liess man es schon damals nicht fehlen. Die Häuser der Pestkranken wurden verschlossen, ihre Wartung bestimmten Krankenpflegern anvertraut, die ihnen die Nahrung zutragen mussten. Andere schaffte man in das 1570 errichtete Lazaret, welches in diesem Jahre der Gleitsmann be-

sichtigt; das Stroh, auf dem die Kranken gelegen, wurde wahrscheinlich mit den Kleidern derselben vergraben; an den Thoren standen der Warnung wegen Wächter, was der Stadt 1576 eine Ausgabe von 15 β verursachte, und morgens wie abends wurde ein Glöckchen geläutet.

Trotzdem kämpfte man vergeblich gegen diese Geissel an. Das war kein Wunder, denn noch fehlte ein ständiger Arzt und eine Apotheke. Zwar wird schon 1501¹⁾ ein Paulus Rockenbach yn arzntneien doctor vnd bambergisch bistumbs clericus, die czeit wonhaftig zu born erwähnt, der in den angezogenen Stellen hauptsächlich als Geldverleiher auftritt, und 1530 (auch einem Pestjahre) erscheint unter den Gemeinbürgern ein Arzt, der aber bald wieder verzogen oder ein Opfer der Pest geworden ist, denn schon 1533 ist er nicht mehr nachweisbar. Ein ständiger Arzt praktizierte also noch nicht in Borna. Vorübergehend erscheint in dem Pestjahre 1562 ein Freiburger Mediziner, dem die Stadt ein anständiges Honorar reicht, ohne ihn zum Bleiben zu vermögen.

Vielleicht liegt der Grund darin, dass in dieser Zeit die Barbierer ausschliesslich als Chirurgen thätig waren und auch innere Krankheiten zu heilen versuchten. So machte 1573 ein ‚Wundt- und Schindartzt‘ eine Steinoperation, und bei der Bestrafung eines Meineidigen, dem von Henkershand die Schwurfinger weggehackt wurden, war der Barbierer anwesend, um den Verbrecher zu verbinden. Auch bei der Pest griff diese Art Heilkünstler ein, 1576 erhielt der Barbierer 8 β 44 gr. für ärztliche Bemühungen, während die Krankenwärter 34 β bekamen.

Die nötigen Arzeneien holte man sich aus Leipzig für schweres Geld. Ausserdem kaufte der Rat Arzeneienbüchlein und liess nach diesen die Rezepte ebenda anfertigen.

Dagegen war für die Wehmutter gesorgt, welche freie Wohnung und ein Holzdeputat, ausserdem eine allmählich bis 2 β ansteigende Jahresbesoldung erhielt. Zuweilen erscheinen deren zwei in den Rechnungen; übrigens müssen sie auch Landkundschaft gehabt haben, denn bisweilen wird diese wichtige Persönlichkeit auf Stadtkosten von irgend einem Dorfe heimgeholt.

Das Beerdigungswesen war Sache des Gemeinen Kastens, auf dessen Kosten 1554 die Leichenhalle neu gedeckt wird. Ein Totengräber erscheint erst später und bekommt jährlich 4½ β aus der Stadtkasse, in Pestjahren jedoch stieg sein Gehalt und der Verbrauch an Spaten um das Doppelte an. Ein Armenbegräbnis wird 1567 mit 1½ gr. hergestellt. Ueber Pomp bei Bestattungen erfahren wir aus den Urkunden nichts, indessen weisen doch die oben angezogenen Innungsartikel darauf hin, dass die Beerdigungen schon damals glänzend gewesen sind.²⁾

Für die Armen war in ausgiebiger Weise gesorgt. Einmal gewährte das Hospital St. Georgii vor dem Altenburger Thore verarmten Bürgern oder alten Leuten, die ihre Angehörigen verloren hatten, einen Unterschlupf für die letzten Lebensjahre, andererseits erhielten die Stadtarmen regelmässige Unterstützungen aus dem Gemeinen Kasten.

Das Hospital, dessen ältere Urkunden offenbar von der Hand seines bedeutendsten Rektors, des Stadtschreibers Georgius Hug, abschriftlich ins Stadtbuch pag. 93 eingezeichnet sind, ist wahrscheinlich eine Stiftung der Herren von Kitzscher, denn jener Hug ist zugleich der Kaplan der genannten Familie. Es erhielt sich von den Vermächtnissen seiner Inwohner und dem Nachlass derjenigen Fremden, welche Aufnahme in dasselbe gefunden hatten. In späterer Zeit ist von einem Rektor nicht mehr die Rede, sondern die Leitung der Anstalt untersteht den Kastenvorstehern, welche für eine kräftige Kost der Inwohner durch häufiges Darreichen von Fleischspeisen sorgen.

Die Verteilung der Almosen an die Stadtarmen beaufsichtigte der in der ersten Visitation genannte Bettelvoigt, welcher darauf zu achten hatte, dass nur Stadtangehörige

¹⁾ Bischof Dietrichs Handbuch (Zeitser Stiftsbibliothek) Fol. 200b. 202a. 214b. 223. Denselben Rockenbach erwähnt in Geldangelegenheiten Stadtb. pag. 101 b., einen Cosmas Rockenbach als verstorben pag. 99 a., vielleicht war dies der Vater.

²⁾ In der zweiten Visitation wird denjenigen, die nie das Abendmahl in zweierlei Gestalt genommen, das kirchliche Begräbnis versagt, und nur stille Beisetzung gestattet.

milde Gaben erhielten. Beschämend musste es allerdings für die Armen sein, dass ein jeder durch ein ‚gelb messig Zeichen der Stadt‘ seine Armut zur Schau zu tragen gezwungen war. Die Mittel zu dieser ausgedehnten Wohlthätigkeit konnten allerdings von den Zinsen jener oben genannten Stiftungen nicht bestritten werden, vielmehr war man auf direkte Almosensammlung bei den wohlhabenden Bürgern angewiesen. So wurde bei den Gottesdiensten in der Kirche wie im Georgenhospital selbst das Cymbel fleissig in Umlauf gesetzt, was 17 β in der Kirche, etwas weniger im Hospitale einbrachte. Ausserdem gingen die Armenpfleger an bestimmten Tagen von Haus zu Haus, um milde Gaben zu heischen, deren Höhe allerdings nicht nachzuweisen ist. Ja sogar in einigen Wirtschaften waren Armenbüchsen angebracht. Natürlich beteiligte sich auch der Gleitsmann an der Wohlthätigkeit und zwar mit 52 gr. Auf diese Weise beliefen sich die jährlichen Einnahmen des Gemeinen Kastens mit den Kapitalzinsen auf 211 β , eine bei dem damaligen fast zehnfach¹⁾ höheren Geldwerte nicht unbedeutende Summe.

Alles das geschah für Bürger der Stadt. Daneben aber entfaltete noch der Rat eine fast ebenso bedeutende Mildthätigkeit fremder Not gegenüber. Nicht nur von Brandunglück heimgesuchte Städte, z. B. Platten, erhielten eine ansehnliche Beihilfe, sondern vor allem wurde den um ein Ortsgeschenk ansprechenden Armen ein solches gereicht, ja diese anfänglich unter der Rubrik Insgemein verrechneten Gaben erreichten gegen 1600 eine solche Höhe, dass sie einen besondern Abschnitt in der Ausgabe bildeten. Im letztgenannten Jahre sind es 22 β . Gerade diese Spenden geben ein lebendiges Bild von der Not jener Zeit. Vertriebene Geistliche, arme Studenten, ausgediente oder vor dem Feind verwundete Soldaten, solche, die in türkischer Gefangenschaft geschmachtet, Reisige, die ihre Dienste anbieten, abgebrannte Menschen von nah und fern, sie alle sprechen auf dem Rathause vor und weisen meist Bettelbriefe auf. Am tragischsten aber ist das Schicksal der Jahnschen Familie, welche, nach Steinpleis verzogen, unter den Kriegsstürmen 1547 so weit verarmte und geschädigt wurde (vgl. Wolfram pag. 269 Anm.), dass sie sich hilfesuchend nach Borna wandte. Und wirklich weist die Jahresrechnung von 1554 eine Unterstützung von 1 β 12 gr. für Asmus v. d. Jahn auf, welche noch in einigen folgenden Jahren allerdings nicht in gleicher Höhe wiederkehrt.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass studierende Stadtsöhne sowohl vom Rate als auch aus dem Gemeinen Kasten Stipendien erhielten. So verteilt der Rat 1574 10 $\frac{1}{2}$ β , und zwar lässt er merkwürdigerweise das Los entscheiden, während 1553 von den Kastenvorstehern 4 β 54 gr. zu gleichem Zwecke verwendet werden. Wenn auch dies Zinsen jener obengenannten Altarstiftungen sein mögen, so ist doch immerhin bei den vielerlei Anforderungen an die Stadtkasse und den nicht mehr glänzenden Finanzen der Gemeinde jene Unterstützung, die der Wissenschaft zu gute kam, in hohem Grade anzuerkennen.

11. Landesherrliche Beamte.

Mit dem Landesherrn kam die Stadt nur bei gelegentlichen Besuchen desselben oder bei Erneuerung der Lehen in Berührung. Im ersteren Falle gewährte sie natürlich ihm und seinem Gefolge freudig eine gastliche Aufnahme und fügte in der Regel ein Fässchen Bier als besonderes Geschenk hinzu. Ausserdem leistete sie die nötigen Vorspanndienste, die demjenigen, der sie geleistet, aus der Stadtkasse vergütet wurden. Mit gleicher Gastlichkeit wurden übrigens auch andere Fürstlichkeiten aufgenommen, sobald sie der Weg über Borna führte. Der andere Fall trat beim Regierungswechsel ein; dann mussten die von der Stadt bestellten Lehensträger persönlich am Hofe erscheinen und unter erneuter Bezahlung der Lehensware die Neubelehnung erbitten: natürlich belastete eine solche Ausgabe das Stadtbudget nicht unbedeutend.

¹⁾ Wenn man nämlich die gewöhnlichen Lebensmittelpreise zum Masstabe nimmt.

An Abgaben hatte die Stadt alljährlich 30 β Jahrrente dem Landesherrn in zwei Terminen zu entrichten¹⁾, und zwar musste dieselbe nach verschiedenen Kassenstellen, z. B. Grimma, Colditz, Eilenburg, Altenburg persönlich überbracht werden. Ausserdem hatte sich der Landesfürst die Bestätigung des alljährlich gewählten Rats vorbehalten, wofür 1 β an seine Kasse abzuführen war. Eine stehende, wohl durch das Beispiel anderer Städte veranlasste und freiwillige Steuer bildeten die Neujahrsgratifikationen, welche dem fürstlichen Trompeter²⁾ (1 fl.), dem reitenden Boten ($\frac{1}{2}$ fl.) und dem laufenden ($\frac{1}{4}$ fl.) laut Ausweis der Rechnungen bis 1600 ständig gewährt wurden.

Seit 1554 kommt hierzu noch die Tranksteuer. Behufs Berechnung derselben wurden die Bier- und Weinfässer zur Ohme geschafft und dort vermessen, wofür 1598 zwei Ohme-giesser thätig sind. Für Bier betrug die Abgabe 20 gr. vom Fass ($\frac{1}{4}$ kosten 1600 2 β 12 gr.), für Wein ist sie aus den konfusen Berechnungen nicht klar zu ersehen. Indessen mag diese Steuer der fürstlichen Rentkammer eine bedeutende Beihilfe gewährt haben.

Ausser diesen regelmässigen Steuern, die auf der Stadt lagen, konnte dieselbe auch zu ausserordentlichen Leistungen herangezogen werden. So musste z. B. 1530 die Stadt 70 Scheffel Hafer dem Gleitsmann liefern. Auch früher schon wurde dergleichen von der Stadt verlangt, so berichtet das Stadtbuch: Eodem anno (1450) musste dye Stat Margaretan von Ostirrich geborin herzoginnen zu Sachsen am Sonnabende am abende der heiligen ezwelf boten petri vnd pauli vff das Slos gein Aldenburg lyen sobinczehn bette achzehn lylachin czwe vnd czwenzig kossen vnd czwene phole vnd soliche sachen vormals ny irfarin hat noch ymandes bewust also man dy bette vnd das gerethe widder vordirte musste mans mit grosser bete irkrigen vnd ander bose lylachen vor gute nemen.

Noch höher waren die Anforderungen bei einer andern Hochzeit. Stadtb. pag. 64b: Dasz selbige jar (1499) am faßnacht Sontage wart dy irlauchte hochgeBorne furstyn frewleyn Sophia geBorne von Meckelburgk Dem Durchluchtenn hochgeBornen fursten vnde hrn hrn Johannßen herzogenn czu Sachßen etc. vnßren g. hern vnde landesfursten eelichen vertrauet vunde zu Torgaw hochzit gehabt Do shanckte dy Stat eynn kopff vor XL gulden vnde musten acht Burgere rustigk mit halparten vnde harnisch Do hyn schickenn wir musten ouch Bette vnde Zeimer gefelze ken Torgaw schicken dafz ny gar widderkam vnde vil hafer furn von Aldenburgk ken Torgaw thun Dafz dy selbige hochzit dy Stat mit fur vnde allem by zwehundert gulden gestundt so mans alles wafs kost hette sollen rechnen.

Ebenso wurden laut Stadtbuch pag. 43 b ff. 1487 zwei Ratsherren und zwei von der Gemeine zur Erbhuldigung entboten, man weiss nicht wohin, denn der beiliegende Zettel, auf den Bezug genommen wird, ist nicht mehr vorhanden, als mit den Landgrafen von Hessen und dem Kurfürsten von Brandenburg eine ‚Erbeynunge verneuert‘ werden sollte.³⁾ Dass die Fürsten in dieser Weise die sonst nur unbedeutend belasteten Städte heranzogen, ist nicht zu verwundern, denn durch Ueberlassung der Gerichtsbarkeit hatten sie einen grossen Teil ihrer Machtvollkommenheit aus der Hand gegeben.

In ähnlicher Weise hatte das oben berührte Geleitsprivilegium die Einkünfte des Landesherrn geschmälert. Indessen wurde später daraus für die Bürgerschaft eine schwere Last, denn abgesehen von den Wegebesserungen und notwendigen Brückenbauten (1600 36 β 24 gr.), die in den Rechnungen häufig sogar für Lobstädt wiederkehren, war um die Mitte des 16. Jahrhunderts offenbar ein allgemeineres Wegegeld für die ganze Pflege Borna eingeführt und dies gegen eine jährliche Abgabe von 540 fl. von der Stadt in Pacht genommen worden. Infolgedessen hatte dieselbe überall auf den von den Landstrassen berührten Dörfern und im benachbarten Altenburg ihre Einnehmer sitzen. Jedoch trotz aller Anstrengungen konnte die volle Pachtsumme nie herausgeschlagen werden, sondern das Geleit erforderte alljährlich einen wachsenden Zuschuss, weil infolge der häufigen Pestjahre nicht nur Jahrmärkte ausfielen, sondern wahrscheinlich die Fuhrleute Borna in weitem Bogen mieden. Dieser Misserfolg veranlasste

¹⁾ Wenn bei Schulze Kolon. pag. 252 Anm. 40 Sch. angegeben werden, so mag diese Summe vor 1450 gezahlt worden sein. Die Stadtrechnungen seit 1522 kennen jedoch nur 30 Sch.

²⁾ 1576 dem kurfürstlichen Mohren.

³⁾ 1554 erwachsen der Stadt durch den in Dresden abgehaltenen Landtag Ausgaben.

die Stadt endlich, dies Unternehmen aufzugeben, und sich mit den $3\frac{1}{2}$ β zu begnügen, welche der Gleitsmann ihr als Pächter lediglich für die durch die Stadt fahrenden Wagen zahlte.

Die Stadt Borna hatte jedoch auch bedeutenden Grundbesitz und musste natürlich auch von diesem dem Landesherrn die landesübliche Abgabe entrichten. Diese Besitzungen zerfallen nur in 2 Arten, solche, welche durch Ritterdienste verdient werden, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Für die letzteren war die gewöhnliche Landrente zu zahlen, deren Höhe merkwürdig schwankt, 1573: 12 β 16 gr., 1574: 20 β 32 gr., wobei bemerkt wird, dass vom β 3 \mathcal{S} gesteuert werden sollen, 1577: 8 β 40 gr., ohne dass ein Besitztum veräußert worden wäre, 1600 nur 5 β 18 gr. Entweder sind die Jahresrechnungen ungenau, so dass vielleicht ein Schuldrest mit fortgeführt und fürs nächste Jahr berechnet ist, oder es wurde Rücksicht auf die misslichen Verhältnisse Bornas genommen, dessen meiste Besitztümer zu jener Zeit mit Hypotheken überlastet waren. Mit jenem Betrage von 1574 würde sich der Kaufpreis für die erworbenen Rittergüter noch am ehesten vereinbaren lassen.

Was nun die zweite Art jener Güter anlangt, so lastete auf denselben als eigentlichen Rittergütern die Pflicht, sie mit einem, bez. mehreren Ritterpferden zu verdienen. Diese Pflicht ging natürlich mit den Gütern selbst auf die Stadt Borna über. Laut der Lehnsbriefe waren für das Burglehn (Jahnsche Schlossgut) ein Ritterpferd und drei reisige Pferde zu halten, ebenso musste Bockwitz mit einem Pferde verdient werden.

Anfänglich brachte man diese Pferde — mehr als drei erscheinen nie — in Privatställen unter, später baute man einen eigenen Marstall. Natürlich gehörten zu diesen Pferden auch die Bewaffneten, deren aber gewöhnlich nur zwei von der Stadt ausgerüstet und bezahlt wurden. Leider gewähren die Urkunden keinen Einblick in die damaligen Wehrverhältnisse. 1522 erhält 1 Reiter einen einmonatlichen Sold von 8 fl., und 4 fl. bekommt der Gleitsmann für das Pferd, das er dem Rate zu gute zum Aufgebote gehalten. Nach derselben Rechnung bekommt Michel v. Ulm, der Musterer, 1 fl. ausgezahlt, und ein Bürger 10 gr. dafür, dass er zur Musterung geprüft. Ob bei dieser Gelegenheit die ganze junge Mannschaft gemustert wurde, erhellt nicht aus diesen spärlichen Angaben. Uebrigens erscheint ein Musterer nie wieder in den Stadtrechnungen, kann aber trotzdem vorhanden gewesen sein, nur wurde er nicht von der Stadt bezahlt. Wenn endlich 1583 die drei bornaischen Reiter in Leipzig gemustert werden, so kann dies mit der gerade in diesem Jahre in Borna bösartig grassierenden Pest zusammenhängen. Infolge dieser Heeresleistungen ist auch in den Rechnungsbüchern seit 1528 eine stehende Rubrik für ‚Rüstung‘ vorhanden. So wird 1530 2 Reitern Sold gezahlt, 10 und 5 gr. wöchentlich, aber nicht für das volle Jahr, ferner eine Hakenbüchse und ein Heerfahrtswagen, ein klein Feldgeschütz und 24 lange Spiesse angekauft.¹⁾ Die Ausgabeposten sind überaus ungleich, was damit zu erklären sein dürfte, dass in manchen Jahren die Rüstung vernachlässigt wurde, und erst auf einen Wink von der Behörde hin alles wieder in rechten Stand gesetzt wurde. Die Ausgaben erreichen ihren Gipfelpunkt mit 72 β 1583.

Der Besitz der Pferde veranlasste ein reges Tauschgeschäft. Die Knechte besuchten nämlich die Pferdemarkte meist in Leipzig und kauften da sachverständig ein oder suchten einen guten Tausch zu machen; indessen waren sie nicht immer glücklich. Als höchsten Preis zahlte die Stadt 52 fl. für einen Rotschimmel, während die anderen Pferde kaum die Hälfte, ‚Klepper‘ bloss 9 fl., zu kosten pflegten. Einmal im Besitze eines Marstalls, fasste der Rat den Gedanken, daraus einen Nutzen für die Stadt zu ziehen; er schaffte deshalb noch mehr Pferde an (bis 7), dazu die nötigen Wagen und unterhielt ein schwungvolles Fuhrgeschäft, welches ohne die für die Stadt geleisteten Fuhren 1588 32 β Reinertrag abwarf. Dass dadurch auch die Handwerker in der Stadt weit mehr Arbeit zu liefern bekamen, und diese Unternehmung also zum Gedeihen der Bevölkerung dienen musste, liegt auf der Hand. Allerdings hatte man auch mit Pferdekrankheiten oftmals zu kämpfen, gegen welche aus Leipzig häufig Arzeneien verschrieben werden, ja bisweilen begegnet uns schon ein Pferdearzt; so aus Luckaw 1559, aus Rochlitz 1576.

¹⁾ 1558 werden 3 ‚knechtische‘ Rüstungen angeschafft, 1583 2 Pferde für 16 und 17 Schock, 3 Reiter-sattel, 3 Rüstungen, 3 Paar Stiefeln (2 Schock 12 gr.) angekauft, jedem Reiter 8 fl. für die Kleidung gewährt, und für $3\frac{1}{2}$ Schock Zindel für ein ‚fähnichen‘ bezahlt, 1559 Rüstungen für 9 Mann gekauft, 1574 wird von der Kunigundenmühle eine Heereswagensteuer eingehoben.

Zur Wartung der Tiere und Leistung der Fuhren hielt die Stadt zwei Knechte, die auch Ausreiter oder Strassenreiter genannt, gewöhnlich aber als Ober- und Unterknecht bezeichnet werden. Ihr Gehalt, wöchentlich 7—12 gr. nebst freier Wohnung, ist meist gleich. Mit den obengenannten Reisigen sind sie nicht identisch, wenn dies auch nicht aus allen Rechnungen klar hervorgeht. Anstatt der beiden Reisigen erscheint übrigens 1600 nur noch einer (wöchentlich $10\frac{1}{2}$ gr.), und bei der Verpachtung des städtischen Vorkwerks geht die Pflicht, das reisige Pferd für den Heereszug zu halten, auf den Pächter über.

Was endlich die landesherrlichen Beamten in Borna anlangt, denen die Ausübung der Fürstengewalt zustand, so gab es deren anfangs zwei in der Stadt, den Vogt und den Gleitsmann.¹⁾ Der erstere hatte die bedeutendere Stelle inne, denn er sprach Recht im Namen des Landesfürsten, während der letztere, wie aus seinem Titel hervorgeht, ursprünglich als Strassenbeamter die Sicherheit der Wege überwachen und das bewaffnete Geleit geben musste. In solcher Thätigkeit finden wir ihn noch 1530, wo er nachts einige Bürger nach Otterwisch führt. Dafür berechnet er 9 gr. Die Vögte waren bald adlig, bald bürgerlich, meist das letztere (Wolfram pag. 9 Anm.). So rückt z. B. der frühere Bürgermeister von Borna, Peter Flegk, 1440 zum Vogt von Borna, so der Stadtschreiber (1495) Leonhard Scheffner nachher zu derselben Würde auf. Später verschwindet allerdings dieser Beamte völlig, wahrscheinlich deshalb, weil grössere Bezirke, die den heutigen Amtshauptmannschaften glichen, gebildet wurden. Infolgedessen wurde Borna von den Nachbarstädten aus mit verwaltet. Nur bei Streitigkeiten erscheint ein solcher Beamter gewöhnlich mit einigen anderen Herren der Erbarmansschaft auf Grund eines fürstlichen Befehls als Schiedsrichter, dessen Spruch meist angenommen wird und dann landesherrliche Bestätigung findet.

Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts tritt daher der Gleitsmann in Borna an Stelle des Vogts und ist alleiniger Vertreter des Fürsten. Als solcher hat er die Aufsicht über die Pflege Borna und vermittelt die Zwistigkeiten zwischen Stadt und Land. Sogar die Erbarmansschaft muss ihm bei harten Strafen einen wenn auch ungern geübten Gehorsam zeigen, wie aus den beiden executoriales der grimmaischen Verhandlung 1554 deutlich hervorgeht. Indessen verlangte die Ritterschaft bei dieser Gelegenheit, brieflich und nicht durch den Amtsdienner geladen zu werden, und setzte auch ihre nicht unbescheidene Forderung durch.

Dass der Gleitsmann gegen 1600 bereits ein vollständiges Bureau mit dem nötigen Schreiberpersonal hatte, erwähnten wir schon. Merkwürdigerweise erstreckte sich seine Kompetenz noch nicht auf die Finanzen. Nur soviel von ursprünglich fürstlichem Besitztum in den Händen der Stadt sich befand, hatte er zu überwachen und die daraus fliessenden Gefälle einzuziehen, mit den andern Abgaben aber nichts zu thun. Erst gegen 1600 ändern sich diese Verhältnisse,²⁾ an seine Stelle tritt der Amtsschösser, aus dessen Titel sich schon seine Hauptaufgabe ergibt. Juristisch gebildete Beamte waren aber weder Vogt noch Gleitsmann, doch genügten sie trotzdem den an sie gestellten Ansprüchen; nötigenfalls stand ihnen ja eine juristische Hilfskraft zu Gebote.

Zum Schluss erhebt sich die Frage, ob denn in jenen Zeiten, da doch auch ein Kaiser, allerdings meist dem Namen nach, über Deutschland waltete, sich keine Erwähnung desselben findet. Nur einmal geschieht dies; als 1576 Kaiser Maximilian II. die Augen geschlossen, da läuteten auch in Borna die Glocken.

Der eingangs ins Auge gefasste Abdruck der Urkunden kann erst im nächsten Jahresbericht erfolgen, weil der Umfang der Arbeit das gewöhnliche Mass bereits überschritten hat. Dabei behalte ich mir die Weiterführung meines Gegenstandes vor.

¹⁾ Nach Schulze Kol. pag. 327 Anmerk. wird schon 1578 ein Gleitsmann in Borna erwähnt; aus den hiesigen Urkunden geht es nicht hervor.

²⁾ Die von Wolfram pag. 213 Anm. zitierte Notiz habe ich im Ratsarchive nicht gefunden. Indessen geht aus derselben nur hervor, dass einmal das Amt des Bürgermeisters mit dem des Gleitsmannes aus irgend welchen Gründen verbunden gewesen ist; regelmässig war dies aber nicht der Fall.

